

**Managementplan
für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet**

DE-1423-393 „Idstedtweger Geestlandschaft“



Der Managementplan wurde durch die Projektgruppe NATURA 2000 im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Auftrag des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Als Maßnahmenplan aufgestellt (§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

Ministerium

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3 Postfach 7151
24106 Kiel **24171 Kiel**

Kiel, den 22.12.2017

gez. Hans-Joachim Kaiser

Titelbild: Verlandungsbereich eines Weihers (Foto: Leguan 2005)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	4
1. Grundlagen	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
2. Gebietscharakteristik	5
2.1. Gebietsbeschreibung	5
2.2. Einflüsse und Nutzungen	6
2.3. Eigentumsverhältnisse	7
2.4. Regionales Umfeld.....	8
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen.....	9
3. Erhaltungsgegenstand	11
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	11
3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie	12
3.3. Sonstige Arten und Biotope	12
4. Erhaltungsziele	16
4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele.....	16
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen .	16
5. Analyse und Bewertung	17
5.1 Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung:.....	17
5.2 Zustand bzw. Beeinträchtigung der einzelnen LRT.....	19
5.3 Zustand bzw. Beeinträchtigung der nicht als LRT kartierten Biototypen	25
5.4 Bedeutung für die vorkommenden Arten	27
6. Maßnahmenkatalog	30
6.1 Bisher durchgeführte Maßnahmen.....	30
6.2 Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen	30
6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen.....	35
6.4 Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	39
6.5 Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien.....	41
6.6 Verantwortlichkeiten.....	42
6.7 Kosten und Finanzierung	42
6.8 Öffentlichkeitsbeteiligung	43
8. Anhang	44

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Idstedtweger Geestlandschaft“ (Code-Nr: DE-1423-393) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2006 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 12. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 1). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung vom März 2015
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000 gem. Anlagen Karte 1 und 3
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2016, S. 1033) – gem. Anlage 1
- ⇒ Kurzgutachten
- ⇒ Biotop- und Lebensraumtypenkartierung MORDHORST-BRETSCHNEIDER/EFTAS von 2012
- ⇒ Lebensraumtypensteckbrief
- ⇒ Landschaftsplan der Gemeinde Lürschau von 1988, Fortschr. 2000
- ⇒ Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V, September 2002
- ⇒ Landschaftsprogramm für das Land Schleswig-Holstein von 1999

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Das ca. 98 ha große FFH-Gebiet liegt ca. 6 km nordwestlich von Schleswig zwischen der Landesstraße 317 im Westen und der Kreisstraße 44 im Osten in der Gemeinde Lürschau (Amt Arensharde), Kreis Schleswig-Flensburg. Das Gebiet liegt in der weichselzeitlich entstandenen flachen Sandergeest, die dem Moränenrand westlich vorgelagert ist.

Die Sanderflächen entstanden, als am Ende der Weichsel-Eiszeit aufgrund der Klimaerwärmung die Gletscher allmählich nach Osten abschmolzen und die nach Westen strömenden Schmelzwässer die mitgeführten Sand- und Kiesmassen absetzten und so flache Sandebenen aufschütteten, die die älteren saalezeitlichen Altmoränen weiträumig überdeckten.

In der Sandergeest herrschen sandige, teils grundwasserbeeinflusste Böden vor. Weite Teile der Sandergeest sind wegen des früher sehr hoch anstehenden Grundwassers vermoort, dort prägen Niedermoore und Hochmoore das Landschaftsbild. Auch im FFH-Gebiet „Idstedtweger Geestlandschaft“ befinden sich zwei Moorkomplexe. Dabei handelt es sich um die für die Sandergeest typischen Versumpfungsmoore, bei denen die Vermoorung durch Grundwasseranstieg direkt auf dem durchlässigen Mineralboden entstanden ist.

Daneben treten kleinflächig sandige, dünenartige Formationen auf. Auf diesen Böden ist auch artenreicher Borstgrasrasen als prioritärer Lebensraumtyp entwickelt. Kleinflächig treten neben einigen mesophilen Grünlandflächen, trockene Heiden, Waldmeister-Buchenwald, bodensauer Eichenwald auf Sand und einige von Natur aus nährstoffreiche Stillgewässer wie der Rethsee hinzu. Ferner befindet sich der kleinere nahezu uneinsehbare Bocksee relativ zentral innerhalb des FFH-Gebiets. Ein weiteres, den Bocksee umgebendes Kleinmoor ist überwiegend gehölzbestanden und wird von Grauweiden-Feuchtgebüsch, pfeifengrasreichen Birken-Degenerationsstadien, einem kleinflächigen Erlenbruch und am Südostufer des Bocksees von einem kleinflächigen torfmoosreichen Moorwald eingenommen.

Weiterhin verläuft ein ca. 700 m langer Abschnitt des historischen Ochsenweges durch das Gebiet.

Umgeben sind diese geschützten Lebensraumtypen von landwirtschaftlich genutzten Flächen, die im Wesentlichen aus Ackerflächen (Maisanbau) und intensiv genutzten Grünland bestehen.

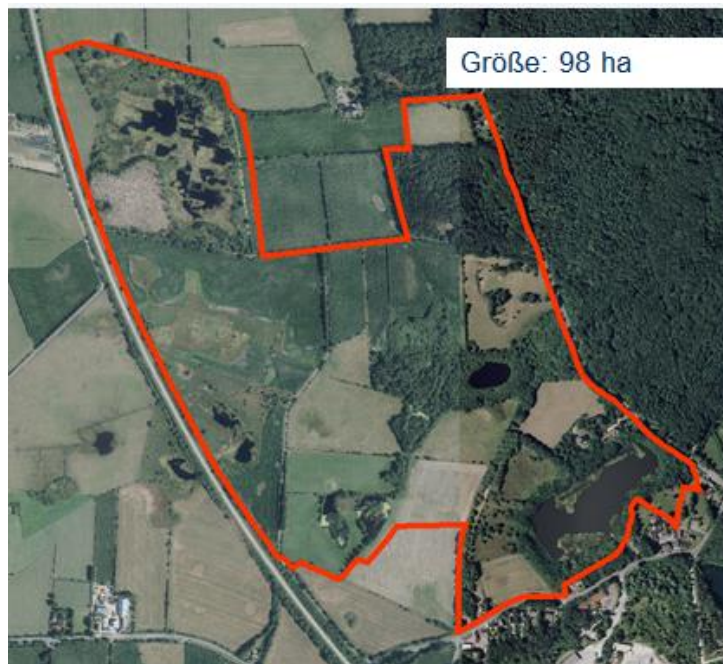


Abb.1: Luftbild FFH-Gebiet „Idstedtweger Geestlandschaft“

Der Managementplan bezieht sich auf die Grenzen des FFH-Gebietes. Für die kleinflächig in das FFH-Gebiet hineinragenden Privatgrundstücke, bei denen es sich zumeist um Einzelhausgrundstücke mit Gartenflächen handelt, werden keine Maßnahmen vorgeschlagen, gleichwohl gelten u.a. die Bestimmungen des gesetzlichen Biotopschutzes.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Wie alle nährstoffarmen Lebensräume sind auch die Magerlebensräume im Gebiet durch atmosphärische Einträge (Nährstoffe und Säurepartikel) betroffen.

Die Königlich-Preussische Landesaufnahme von 1877 lässt erkennen, dass das Gebiet ursprünglich durch ausgedehnte Moorflächen geprägt war. Die Torfschuppen zeigen, dass die Moore des Schutzgebietes in großen Teilen bereits damals der Torfnutzung gedient haben. Diese Nutzung hat noch in den 40er Jahren des letzten Jahrhunderts eine bedeutende Rolle gespielt, da die Topografische Karte von 1942 allein in diesem Gebiet 8 Torfschuppen darstellt, 1953 immerhin noch 7. Die Abtorfungen haben das Gebiet nachhaltig geprägt.

Die Ackernutzung spielte zu dieser Zeit nur eine sehr untergeordnete Rolle und nahm nur geringe Flächen des Gebietes in Anspruch.

Die Topografische Karte von 1981 und der Landschaftsplan der Gemeinde Lürschau von 1988 stellen im Gebiet noch eine Vielzahl von Gewässern (Teiche und Seen) dar, die heute in dieser Häufigkeit nicht mehr vorzufinden sind.

Haupteinflussfaktor auf das europäische Schutzgebiet ist aktuell die zunehmene Ausbreitung der Mais-Ackerflächen. Die Ausbreitung erfolgt zum einen durch Umwandlung von Grünland in Ackerland als auch durch Hinzu-

ziehung bisher ungenutzter Flächen. Hiermit gehen u.a. auch Eutrophierungen der angrenzenden, für den Naturschutz wertvollen Restflächen, einher.

Im Nordwesten des Schutzgebietes war bis 2013 eine Fläche mit für diesen Standort nicht geeigneten Fichten bestockt. Dies führte neben einer „Versauerung“ der Böden durch die „saure Nadelstreu“ auch zur Bodendegradation sowie zur Ausbreitung kleiner Fichten - durch Naturverjüngung – in die angrenzenden wertvollen Moorbereiche hinein. Durch den Sturm „Christian“ wurde der Fichtenforst umgeweht und später abgeräumt. Jetzt breitet sich die aus Nordamerika stammende, nicht heimische Spätblühende Traubenkirische sehr stark auf der Kahlschlagfläche aus.

Gem. Kurzgutachten (v. 04.07.2003) ist das Gebiet ferner durch großräumige Grundwasserabsenkungen beeinträchtigt.

In den Übergangsmoorbereichen sind Gräben erkennbar, die auch auf eine weitergehende Entwässerung der Flächen schließen lassen.

Zur hydrologischen Situation des Gebietes ist folgendes relevant:

Das FFH-Gebiet liegt gem. Daten aus dem Umweltatlas vollständig im Grundwasserkörper Ei14. Er ist gefährdet, die Ziele der WRRL („guter ökologischer Zustand“) zu verfehlen und befindet sich in einem schlechtem Zustand, da die Nitratwerte an den Messstellen des operativen Messnetzes über 50 mg/l liegen. Dies ist Folge diffuser Nährstoffeinträge durch die landwirtschaftliche Nutzung.

Durch die (gem. Umweltatlas) überwiegend sehr geringe bis geringe Nährstoffverfügbarkeit („Bestandteil des Nährstoffhaushalts“ des Bodens) der Böden im Schutzgebiet können in den Boden gelangende Nährstoffe nicht gut abgepuffert sowie der Nährstoffaustrag über das Sickerwasser auch nicht abgemildert werden. Lediglich kleinere Teilbereiche im westlichen Teil des Schutzgebietes verfügen über eine mittlere Nährstoffverfügbarkeit.

Daher ist nicht nur aus naturschutzfachlicher Sicht, sondern auch aus gewässer- und bodenkundlicher Sicht die Ackernutzung in Verbindung mit hohen Düngergaben als sehr problematisch zu bezeichnen.

Das Schutzgebiet wird westlich und östlich durch mehr oder weniger stark befahrene Straßen begrenzt, was neben der Zerschneidungswirkungen und Abgaseinträgen auch zu Lärmemissionen nahezu im gesamten Schutzgebiet führt. Beim Bau der direkt an dem südlichen Moorkomplex angrenzenden und stark befahrenden L317 wurde ein Teil des Moores abgeschnitten.

Es liegen keine Informationen über sportliche Nutzungen im Gebiet vor. Es findet hier auch kein Wassersport auf den Seen (Bocksee und Rethsee) statt. Der Rethsee wird gelegentlich von den Eigentümern mit einem Ruderboot befahren.

Über eine ortsübliche jagdliche Nutzung hinaus, liegen ebenfalls keine Informationen vor. Im Gebiet sind keine Hochsitze vorhanden. Eine Wildfütterstelle befindet sich auf der westlich an den Bocksee angrenzenden Fläche, die mit Bäumen bestanden ist.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Ca. ein Drittel der für den Naturschutz besonders wertvollen Flächen befinden sich in Gemeindeeigentum, während sich die übrigen zwei Drittel auf verschiedene Privateigentümer verteilen. Auch die übrigen Flächen im Gebiet befinden sich im Privateigentum.

2.4. Regionales Umfeld

Das Schutzgebiet liegt nur einige Kilometer nordwestlich von der Kreisstadt Schleswig entfernt. Ca. 2 km nördlich des FFH-Gebietes befindet sich die rd. 858 Einwohner zählende Ortschaft Idstedt. Die Ortschaften Wilhelmslust und Lürschau grenzen südlich unmittelbar an das FFH-Gebiet an. Östlich grenzt das FFH-Gebiet „Wellspanger Loier Oxbek-System“ an.

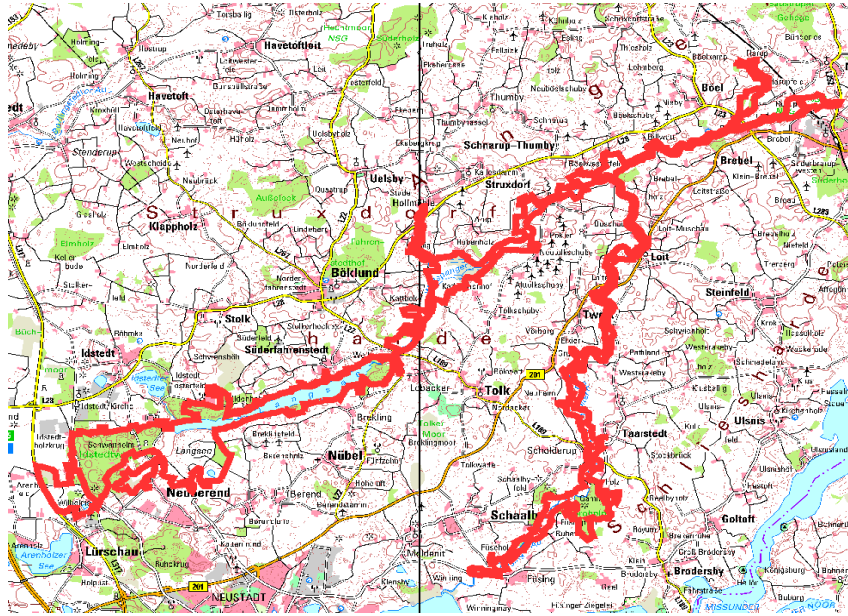


Abb.2: FFH-Gebiet „Idstedtweiger Geestlandschaft“ und angrenzendes FFH-Gebiet „Wellspanger-Loier-Oxbeck-System und angrenzende Wälder“, Größe: 1419 ha

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

2.5.1 Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Das Gebiet ist Bestandteil des 1973 ausgewiesenen, 574 ha großen LSG „Naherholungsgebiet Idstedt-Gehege“

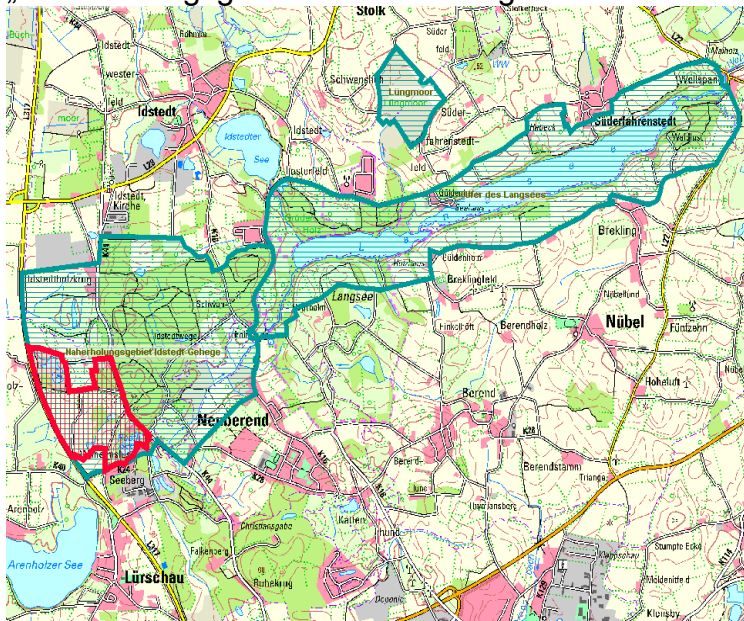


Abb.3: FFH-Gebiet „Idstedtweiger Geestlandschaft“ sowie die Landschaftsschutzgebiete „Naherholungsgebiet Idstedt-Gehege“ und „Ufer des Langsees“

2.5.2 Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem

Gemäß Landschaftsprogramm des Landes S-H v. 1999 gehört das Gebiet zu den Bereichen „mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum“. Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V kennzeichnet das Gebiet als Schwerpunktbereich mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Es befindet sich im Schwerpunktbereich Nr 537 „Langseegebiet“.

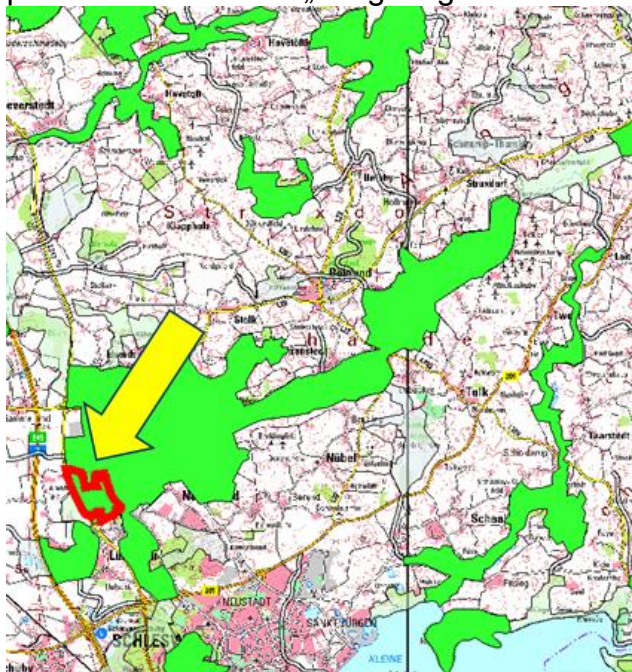


Abb.4: Biotopverbundsystem- Schwerpunktbereich

2.5.3 Geotop

Der südliche Bereich des FFH-Gebietes ist Bestandteil des Geotops „Tal Rabkirchen-Süderbrarup-Langsee-Idstedt-Arenholz“ (Langseerinne)

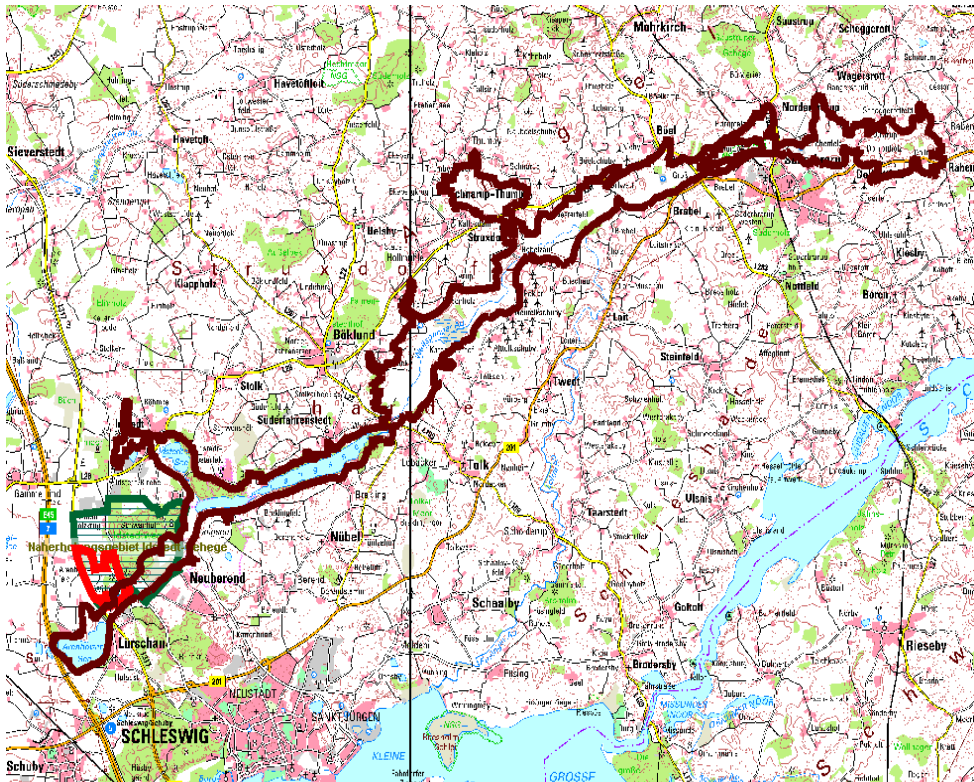


Abb.5: FFH-Gebiet „Idstedtweyer Geestlandschaft“ (rot),
Landschaftsschutzgebiet „Naherholungsgebiet Idstedt-Gehege“ (grün)
Geotop „Tal Rabkirchen-Süderbrarup-Langsee-Idstedt-Ahrenholz“ (braun)

2.5.4 Gesetzlich geschützte Biotope

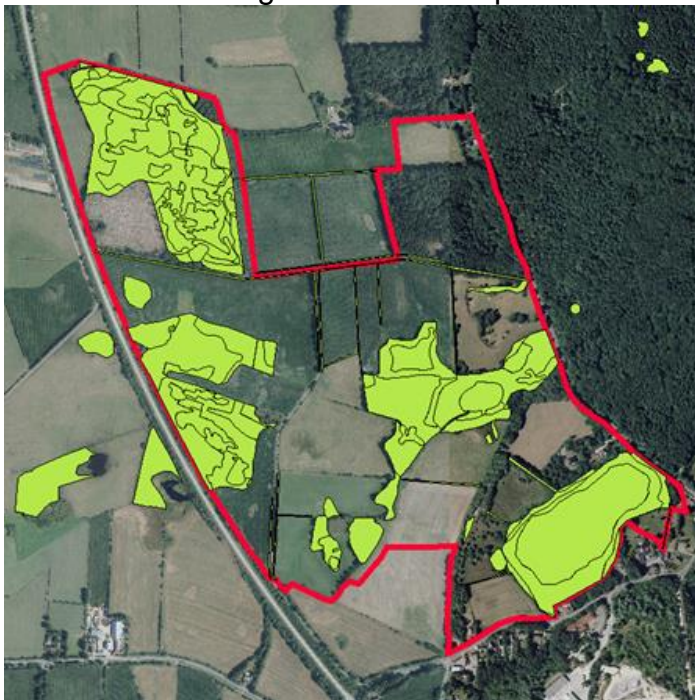


Abb.6: Geschützte Biotope im FFH-Gebiet „Idstedtweyer Geestlandschaft“

Im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung wurden im Gebiet geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG kartiert. Diese sind z.T. deckungsgleich mit den LRT z.T. umfassen sie auch Flächen, die nicht als LRT erfasst sind.

2.5.5 Naturschutzgebiet

Ein Rechtsetzungsverfahren zur Unterschutzstellung als NSG ist derzeit nicht vorgesehen. Im Fall einer späteren Ausweisung können jedoch über die in diesem Managementplan genannten Maßnahmen hinausgehende bzw. hiervon abweichende Regelungen erforderlich werden.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.3. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Tab.1: Übersicht über die im Gebiet kartierten Lebensraumtypen

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand ¹⁾
		ha	%	
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	4,3	4,39	B
4030	Trockene europäische Heiden	1,0*	1,02	C
4030	Trockene Europäische Heiden	0,3	0,31	B
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	0,1	0,1	B
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	0,1	0,1	C
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	7,7	7,86	C
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	7,0	7,14	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	1,7	1,73	C
9190	Alte bodensaure Eichenwälder...	2,1	2,14	C
91D0	Moorwälder	0,06	0,06	-

1) A: hervorragend; B: gut; C: mittlere bis schlechte Ausprägung

Quelle: Standard-Datenbogen Stand: 3/2015

*hier liegt ein Übertragungsfehler vor, der bei der nächsten Aktualisierung des SDB korrigiert wird, der richtige Wert ist 0,4

Von dem rd. 98 ha großen Gebiet konnten somit aktuell auf einer Fläche von rd. 23,61 ha Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-RL nachgewiesen werden. Von diesen 23,61 ha Lebensraumtypen befinden sich derzeit rd. 11,96 ha und damit etwas mehr als die Hälfte in einem ungünstigen Erhaltungszustand („C“).

Weiterhin wurden kartiert:

Tab.: 2

	ha
Kontaktbiotope	7,89
Übergangsbiotop zum LRT 4030	0,6
Übergangsbiotop zum LRT 6230	1,27
Übergangsbiotop zum LRT 7140	3,45
Gesamtfläche kartierter Übergangs- und Kontaktbiotope	13,21

3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

(SDB Stand: 03/2015)

Tab.1. Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (Anhang II FFH-Richtlinie)

IV: streng geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Tabelle 3.:

Taxon	Code	Name	Pop.- Größe	Erhaltungszustand
ODON	1042	Leucorrhinia pectoralis (Große Moosjungfer)	o. A.	C
o. A.: ohne Angabe				
Erhaltungszustand: A= hervorragend, B= gut, C= ungünstig Angabe				

Das unter der Textziffer 3.3 aufgeführte Vorkommen der Anhang IV-Art *Rana arvalis* (Moorfrosch) sollte im Hinblick auf einen Nachtrag im Standard-Datenbogen überprüft werden

3.3 Sonstige Arten und Biotope

Tabelle 4: ...

Artname/Bezeichnung Biotop	Schutzstatus	Brutzeitcode
Vögel:		
Graugans (<i>Anser anser</i>)	RL SH: *; RL D: *	A1, B9, B3
Nilgans (<i>Alopochen aegyptiaca</i>)		
Kanadagans (<i>branta canadensis</i>)	RL SH: *; RL D:*	B3
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	RL SH: *; RL D: 3	B3
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	RL SH: *; RL D: *	A1
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	RL SH: *; RL D: *	A1, B3
Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>)		A1
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	RL SH: *; RL D:*	A1
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	RL SH: *; RL D:*	A1
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	RL SH: *; RL D:*	B3,B5
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	RL SH: *; RL D:*	A1
Kranich (<i>Grus grus</i>)	RL SH: *; RL D:*	C12,C12
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	RL SH: V; RL D: 1	B3, A1
Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	RL SH: V; RL D: V	C13b, C13b, A1, B3, A1, B3, A1, A1, B3, B3

Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)	RL SH: *; RL D: *	A1
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	RL SH: V; RL D: V	A2
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	RL SH: *; RL D: *	A1
Sumpfmöwe (<i>Parus palustris</i>)	RL SH: *; RL D: *	A2
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	RL SH: *; RL D: *	A2, A2, A2
Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)	RL SH: *; RL D: *	A2, A2
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	RL SH: *; RL D: *	A2
Goldammer (<i>Miliaria citrinella</i>)	RL SH: *; RL D: *	A2, A2
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	RL SH: *; RL D: V	9x A2
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	RL SH: *; RL D: *	A1
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	RL SH: *; RL D: *	5x A2
Rohrhammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)	RL SH: *; RL D: *	5x A2
<p>Daten aus: Ornitho.de RL-SH: rote Liste Schleswig de -Holstein 2010: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3 gefährdet, *= ungefährdet, V = Vorwarnstufe, RL D: Rote Liste Deutschland 2007 Brutzeitcode (entwickelt vom European Ornithological Atlas Committee - EOAC): A: mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung B: wahrscheinlich Brüten / Brutverdacht C: sicheres Brüten / Brutnachweis A1: Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt A2: balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt B3: Paar zur Brutzeit im geeigneten Bruthabitat festgestellt B5: Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt B9: Nest oder Höhlenbau, Anlage einer Nisthöhle beobachtet C12: Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt C13: Nest mit brütendem Altvogel entdeckt</p>		

Tabelle 5:

Libellen:		
Aeshna affinis (Südliche Mosaikjungfer)	besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG)	
Aeshna grandis (Braune Mosaikjungfer)	besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG)	
Aeshna juncea (Torf-Mosaikjungfer)	RL S-H V (Vorwarnstufe) besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG)	
Aeshna subarctica (Hochmoor-Mosaikjungfer)	RL SH 2 (stark gefährdet) Streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)	Nachweis 1970
Anax imperator (Große Königslibelle)	besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG)	
Brachytron pratense (Kleine Mosaikjungfer)	besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG)	
Coenagrion hastulatum (Speer-Azurjungfer)	RL S-H 2 besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG)	Nachweis 1966
Coenagrion puella (Hufeisen-Azurjungfer)	besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG)	
Coenagrion pulchellum (Fledermaus-Azurjungfer)	besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG)	
Cordulia aenea (Gemeine Smaragdlibelle)	besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG)	
Enallagma cyathigerum (Becher-Azurjungfer)	besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG)	
Ischnura elegans (Große Pechlibelle)	besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG)	
Lestes sponsa (Gemeine Binsenjungfer)	besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG)	

Coenagrion puella (Hufeisen-Azurjungfer)	besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG)	
Leucorrhinia dubia (Kleine Moosjungfer)	RL S-H 2 (stark gefährdet) besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG)	
Leucorrhinia pectoralis (Große Moosjungfer)	RL S-H 3 (gefährdet) streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG); Anh. II FFH-RL	Nachweis 2008, empfindlich gg. Grundwasserabsenkungen und Fischbesatz in Gewässern
Leucorrhinia rubicunda (Nordische Moosjungfer)	RL S-H V (Vorwarnstufe) besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG)	
Libellula depressa (Plattbauch)	besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG)	Nachweis 1966
Libellula quadrimaculata (Vierfleck)	besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG)	
Orithetrum cancellatum (Großer Blaupfeil)	besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG)	
Sympetrum flaveolum (Gefleckte Heidelibelle)	RL S-H V (Vorwarnstufe) Besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG)	Nachweis 1966
Sympetrum sanguineum (Blutrote Heidelibelle)	besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG)	
Sympetrum danae (Schwarze Heidelibelle)	besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG)	
Sympetrum vulgatum (Gemeine Heidelibelle)	besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG)	
Erythromma najas (Großes Granatauge)	besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG)	
Pyrrhosoma nymphula (Frühe Adonislibelle)	besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG)	
Coenagrion armatum (Hauben-Azurjungfer)	RL S-H 1 (vom Aussterben bedroht) Streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)	Größtes aktuell bekanntes Vorkommen in S-H und Deutschland
Amphibien/Reptilien:		
Vipera berus (Kreuzotter)	RL S-H 2 (stark gefährdet)	
Natrix natrix (Ringelnatter)	RL S-H 2 (stark gefährdet)	
Rana arvalis (Moorfrosch)	RL S-H V (Vorwarnliste, zurückgehend)	
Pelophylax esculentus (Teichfrosch)	Daten mangelhaft	
Rana temporaria (Grasfrosch)	RL S-H V (Vorwarnliste, zurückgehend)	
Zootoca vivipara (Waldeidechse)	derzeit nicht als gefährdet angesehen	
Bufo bufo (Erdkröte)	derzeit nicht als gefährdet angesehen	
Lissotriton vulgaris (Teichmolch)	derzeit nicht als gefährdet angesehen	
Schmetterlinge:		
Callophrys rubi	RL S-H V (Vorwarnliste)	
Anthocharis cardamines	RL S-H V (Vorwarnliste)	
Araschnia levana	ungefährdet	
Gonepteryx rhamni	ungefährdet	
Pieris rapae	ungefährdet	
Säugetiere		
Baummarder		
Bisamratte		
Wasserkäfer		
Dytiscus lapponicus	RL S-H 3	
Graphoderus zonatus	RL S-H V	
Graphoderus cinereus	RL S-H V	

Tabelle 6:

Gefäßpflanzen (nur RL - Arten)	
Jasione montana (Berg-Sandglöckchen)	RL S-H 3 (gefährdet)
Viola palustris (Sumpf-Veilchen)	RL S-H 3
Potentilla erecta (Blutwurz)	RL S-H V (Vorwarnliste)
Peucedanum palustre (Sumpf-Haarstrang)	RL S-H V
Carex acuta (Schlank-Segge)	RL S-H V
Carex nigra (Wiesen-Segge, Braun-Segge)	RL S-H 3
Calluna vulgaris (Heidekraut)	RL S-H V
Danthonia decumbens (Gewöhnlicher Dreizahn)	RL S-H 3 (gefährdet)
Genista anglica (Englischer Ginster)	RL S-H 3
Hieracium umbellatum (Doldiges Habichtskraut)	RL S-H 3
Achillea ptarmica (Sumpf-Schafgarbe)	RL S-H 3
Caltha palustris (Sumpfdotterblume)	RL S-H V
Carex rostrata (Schnabel-Segge)	RL S-H V
Eriophorum angustifolium (Schmalblättriges Wollgras)	RL S-H V
Eriophorum vaginatum (Scheiden-Wollgras)	RL S-H V
Juncus filiformis (Faden-Binse)	RL S-H 3
Lotus pedunculatus (Sumpf-Hornklee)	RL S-H V
Silene flos-cuculi (Kuckucks-Lichtnelke)	RL S-H 3
Lysimachia thyrsiflora (Straußblütiger Gilbweiderich)	RL S-H 3
Menyanthes trifoliata (Fieberklee)	RL S-H 3
Potentilla palustris (Sumpflutauge)	RL S-H 3
Rumex palustris (Sumpf-Ampfer)	RL S-H G (Gefährdung anzunehmen)
Valeriana dioica (Kleiner Baldrian)	RL S-H 2 (stark gefährdet)
Galium uliginosum (Moor-Labkraut)	RL S-H 3
Carex disticha (Zweizeilige Segge)	RL S-H V
Scirpus sylvaticus (Wald-Simse)	RL S-H V
Campanula rotundifolia (Rundblättrige Glockenblume)	RL S-H V
Carex arenaria (Sand-Segge)	RL S-H V
Erica tetralix (Glocken-Heide)	RL S-H V
Nardus stricta (Borstgras)	RL S-H 3
Festuca ovina agg. (Schaf-Schwengel)	RL S-H V
Luzula campestris (Feld-Hainsimse)	RL S-H V
Juncus squarrosus (Sparrige Binse)	RL S-H 3
Luzula multiflora (Vielblütige Hainsimse)	RL S-H V
Carex canescens (Graue Segge)	RL S-H V
Agrostis canina agg. (Sumpf-Straußgras)	RL S-H 3
Drosera rotundifolia (Rundblättriger Sonnentau)	RL S-H 3
Andromeda polifolia (Rosmarinheide)	RL S-H 3
Vaccinium oxycossos (Gewöhnliche Moosbeere)	RL S-H 3
Dryopteris cristata (Kammfarn)	RL S-H 2 (stark gefährdet)
Hydrocotyle vulgaris (Gewöhnlicher Wassernabel)	RL S-H V
Scleranthus perennis (Ausdauernder Knäuel)	RL S-H 3
Melampyrum pratense ssp. commutatum (Hellgelber Wiese-Wachtelweizen)	RL S-H V
Trichophorum cespitosum ssp. cespitosum (Gewöhnliche Rasenbinse)	RL S-H 2 (stark gefährdet)
Cardamine pratensis (Wiesen-Schaumkraut)	RL S-H V
Agrostis canina (Sumpf-Straußgras)	RL S-H 3
Festuca rubra ssp. arenaria (Dünen-Rot-Schwengel)	RL S-H D (Daten mangelhaft)

Daten aus: LANIS SH
 RL-SH: rote Liste Schleswig-Holstein 2010: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3 gefährdet, *= ungefährdet, V = Vorwarnstufe

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Nr. 47 vom 21. November 2016) veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-1423-393 „Ildstedtweger Geestlandschaft“ ergeben sich aus Anlage 1 und sind Bestandteil dieses Planes.

In das Erhaltungsziel einbezogen sind folgende Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

Tabelle 7:

Code	Bezeichnung
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
4030	Trockene europäische Heiden
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebene mit Quercus robur
Arten von gemeinschaftlichem Interesse	
1042	Große Moosjungfer (Leucorhinia petoralis)

Übergreifendes Erhaltungsziel ist die Erhaltung des flachwelligen, repräsentativen und in dieser Ausprägung seltenen Geestlandschaftsausschnitts im direkten Übergangsbereich zur Jungmoräne mit eingelagerten Moorkomplexen. Insbesondere zu erhalten sind die im Südwestteil des Gebietes im Umfeld des ehemaligen Ochsenweges gelegenen Heide- und Borstgrasrasenformationen sowie die Stillgewässer und wechselfeuchten Übergangszonen im Gebiet.

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

4.2.1 LSG „Naherholungsgebiet Ildstedtweger Gehege“

Nach der LSG –Verordnung ist es u.a. verboten, die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärmen oder auf anderer Weise zu stören, sowie Landschaftsteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verunstalten. Die ordnungsgemäße garten-, land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleiben von der Verordnung unberührt.

4.2.2 Biotopverbundsystem Langseegebiet

Die im Landschaftsrahmenplan bestimmten Biotopverbundflächen sind nach den geltenden Vorschriften durch geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten (§ 21 Abs. 4 BNatSchG). Das FFH-Gebiet gehört zum Naturraum Angeln und befindet sich im Schwerpunktbereich Nr. 537 Langseegebiet. Spezielles Entwicklungsziel ist es hier, die landschaftliche Gesamtsituation zu erhalten und einen weitgehend naturnahen Biotopkomplex zu entwickeln.

4.2.3 gesetzlich geschützte Biotope

Einige der im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen unterliegen zusätzlich dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 LNatSchG. Hierzu gehören insbesondere die Moorbereiche, der Reethsee sowie die Heiden- und Borstgrasrasenbiotope. Von den im Gebiet vorhandenen Waldlebensraumtypen unterliegt der Moorwald ebenfalls dem gesetzlichen Biotopschutz.

Ferner befinden sich im Gebiet weitere gesetzlich geschützte Biotope (s. Kap. 2.5), die jedoch keine Lebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie sind. Hierzu zählen der Bocksee, die ihm umgebenden Flächen - die in der Lebensraumkartierung z.T. als Kontakt – bzw. Übergangsbiotop dargestellt sind - die südlich daran anschließenden Teiche (Biotoptyp: naturnahe Kleingewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie die Knicks und die den Reethsee umgebenden Uferbereiche (Biotoptyp: Bruchwald und artenreiche Steilhänge und Bachschluchten), die ebenfalls als Kontaktbiotop in der LPT-Kartierung dargestellt sind. Eine Magerrasenfläche auf der nördlich an den Bocksee angrenzenden, als Grünland genutzten Fläche zählt ebenfalls dazu. Für die gesetzlich geschützten Biotope gilt, dass alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können.

4.2.4 Gewässerrandstreifen und Gewässerunterhaltung

Der Bockseebach ist ein Fließgewässer von übergeordneter Bedeutung, daher gelten die gesetzlichen Auflagen zum Gewässerrandstreifen nach § 38a Absatz 1 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 LWG.

Bei der Gewässerunterhaltung gilt generell, dass diese nicht zu einer Beeinträchtigung in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets führen darf (Verschlechterungsverbot gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG).

5. Analyse und Bewertung

Das Gebiet leistet einen sehr wichtigen Beitrag zur Biodiversität auf lokaler und auch überregionaler Ebene. Eine Vielzahl der im Gebiet vorkommenden Arten wird auf der Roten Liste geführt.

5.1 Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung:

Von den 23,61 ha kartierten Lebensraumtypen befinden sich mehr als die Hälfte (11,98 ha) in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Im Gebiet sind deshalb neben der Umsetzung des Verschlechterungsverbotes auch konkrete Maßnahmen zur Erreichung der von der FFH-RL angestrebten „günstigen Erhaltungszustände“ von Arten und Lebensraumtypen (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL) zu benennen.

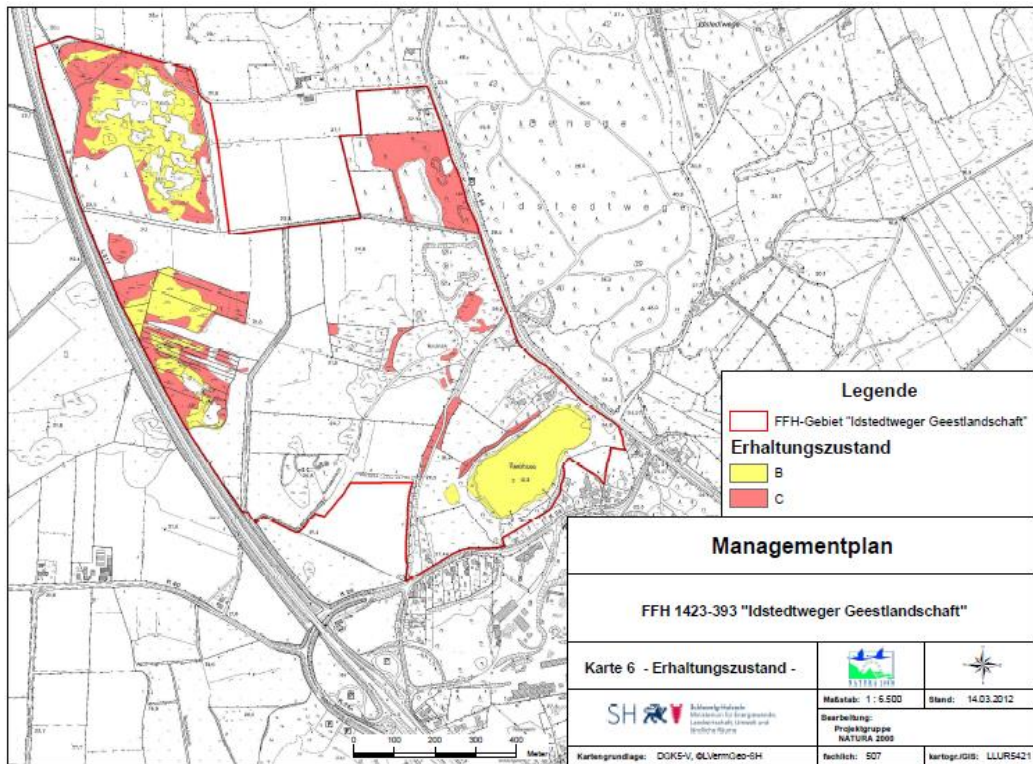


Abb. 7: Erhaltungszustand der LRT in FFH-Gebiet „Idstedtweyer Geestlandschaft“

Eine der Hauptursachen für den ungünstigen Erhaltungszustand ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Gebietes, als auch auf den angrenzenden Flächen. Dieses findet sich auch im Standard-Datenbogen wieder. Hier wird die Belastung und Bedrohung durch die landwirtschaftliche Nutzung als hoch, mit starker Auswirkung über große Flächen eingestuft. Es befinden sich nach wie vor intensiv genutzte Ackerflächen (ausschließlich Mais) im Schutzgebiet.

Bei einer Beibehaltung dieser intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist zu befürchten, dass die damit einhergehende Eutrophierung weiter voran schreitet und den Erhaltungszustand der vorhandenen LRT weiter verschlechtert.

Weitere, negativ auf das Gebiet wirkende Faktoren, die die zur Verschlechterung der Erhaltungszustände beitragen sind:

- Entwässerung der Moorflächen, Grundwasserabsenkung
- Einleitung von Sickerwasser aus den Ackerflächen in die Moorflächen
- Ausbreitung der Traubenkirsche
- Fehlende Nutzung/Pflege von Flächen (Borstgrasrasen, Magerrasen, Heiden)
- Viehtritt
- zu intensive Nutzung der Grünlandflächen
- Gartenabfallagerungen
- fehlendes Altholz und Totholz in den Waldbeständen
- Einträge aus der Luft

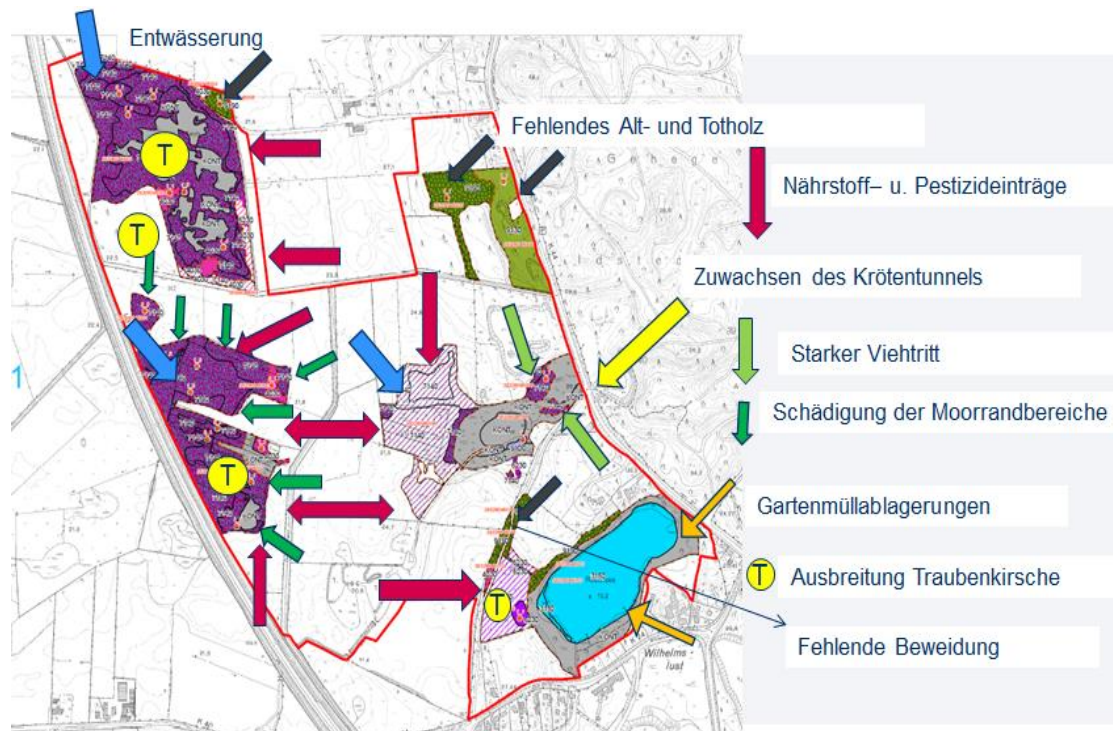


Abb.8: *Negativ auf das Gebiet wirkende Faktoren*

5.2 Zustand bzw. Beeinträchtigung der einzelnen LRT

5.2.1 LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Von der 14,7 ha großen Fläche mit Übergangs- und Schwingrasenmooren, befinden sich 7,7 % in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Die übrigen 7 ha wurden dem Erhaltungszustand „günstig“ eingestuft.

Bei Beibehaltung der aktuellen Situation ist mit zunehmender Eutrophierung und Austrocknung der Moorflächen zu rechnen, was zu einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustands des LRT und zu einem Rückgang insbesondere der für den LRT typischen Libellenarten führen kann. Als zunehmend problematisch ist die Ausbreitung der Traubenkirsche auf die Moorflächen ausgehend von der Windwurffläche, anzusehen.

Der LRT befindet sich an 3 Standorten:

Eine Teilfläche (Nördliches Moor) befindet sich im Nordwesten des FFH-Gebietes, ist von 3 Seiten mit Ackerflächen umgeben und grenzt im Westen unmittelbar an die L 317 angrenzende Grünlandfläche sowie an die ehemals mit Fichten bestandene Forstfläche. Auffällig ist, dass der Erhaltungszustand an den Außenseiten des Gebiets ungünstig ist, während sich der mittlere Bereich in einem guten Erhaltungszustand befindet.

Die 2. Teilfläche (Südliches Moor), ist höher gelegen, beinhaltet stärker abgetrocknete Moorbereiche mit artenarmen Pfeifengras-Moordegenerationsstadien. Sie grenzt westlich direkt an die L317 an. Von den übrigen Seiten ist sie von Maisacker umgeben. Der Erhaltungszustand ist nur in den Kernflächen günstig, ansonsten ungünstig. Seitens der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ist zu prüfen, ob sich die ackerbauliche Nutzung in den letzten Jahren sukzessive in die Moorrandfläche ausdehnt hat. Soweit hiermit

Beeinträchtigungen insbesondere des gesetzlichen Biotopschutzes verbunden sind, ist ggf. ein ordnungsrechtliches Verfahren einzuleiten.

Die Ursachen für den überwiegend ungünstigen Erhaltungszustand der Moorflächen auf diesen Standorten sind zum einen die direkt angrenzende, intensive ackerbauliche Nutzung, die sich z.T. in die bestehenden Moorrandflächen ausdehnt und durch den Eintrag von Düngemittel zur Eutrophierung beiträgt, zum anderen durch die großräumig erfolgte Gewässerabsendung (MUNL 2003: 52). Weiterhin führen die vorhandenen Entwässerungen zu starken Beeinträchtigungen.



Abb. 9 und 10: *Intensive ackerbauliche Nutzung der Moorrandbereiche*



Abb. 11 und 12: *Richtiger Standort für Ackerbau?*



Abb 13 und 14 : *Entwässerung des Moorkörpers*



Abb. 15: Luftbild 2008

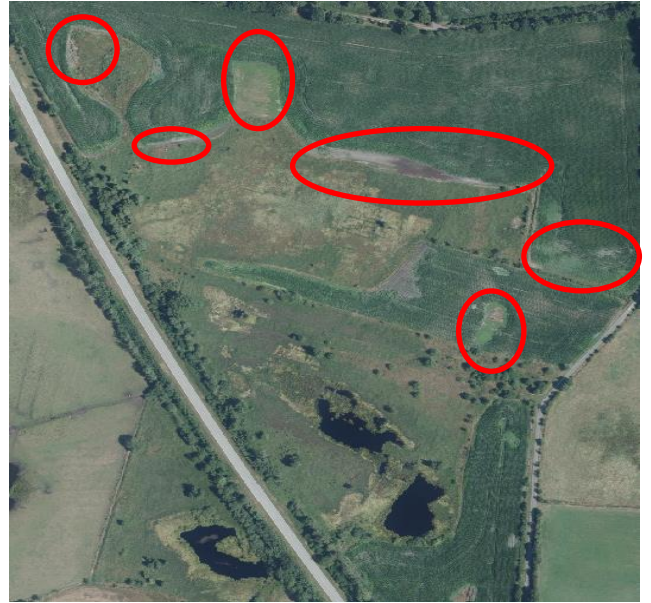


Abb. 16: Luftbild 2014

Südliches Moor: Veränderungen an den Moorrandflächen sind erkennbar

Die angrenzende L 317 führt zu Schadstoffemissionen, zudem führt der Straßendamm direkt an dem südlich gelegenen Moorkomplex vorbei und hat einen kleinen Teil abgeschnitten.

Der 3. Standort des LRT 7140 besteht aus kleinflächigen Einzelflächen im Bereich des Bocksees. Diese befinden sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Die Beeinträchtigung des LRT wird durch Entwässerung verursacht. Eine kleine Teilfläche östlich des Bocksees ist durch intensive Rinderbeweidung gefährdet.

5.2.1.1 LRT-7140 Übergangsflächen

Die Flächen westlich des Bocksees, werden im Rahmen des FFH- Folgemonitorings (2007 -2012) als Übergangsbiotop zum LRT 7140 dargestellt. Diese Flächen sind in der topographischen Karte als Moorflächen dargestellt, sie sind mit Grauweiden-Feuchtgebüsch, von Pappeln durchsetzten Moorbirken-Degenerationsstadien und Schilfröhrichten bestanden und als geschütztes Biotop ausgewiesen.

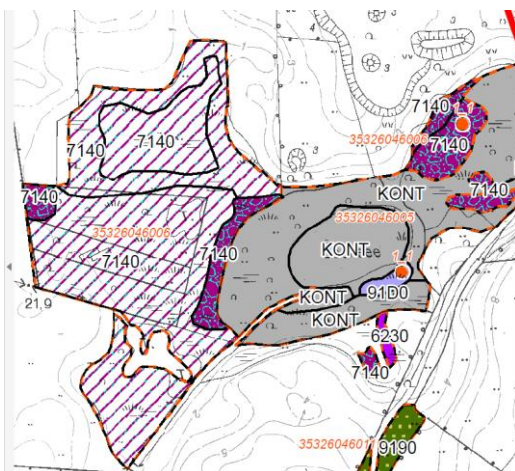


Abb. 17: LRT-Kartierung 2013

Abb.18: Luftbild 2014

Die als Übergangsfläche für den LRT 7140 dargestellten Flächen sind mit Bruchwald (geschütztes Biotop) bestanden

5.2.2 LRT 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition

Der Reethsee mit 4,6 ha Fläche ist als LRT 3150 kartiert worden. Er befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Der See ist ganzflächig von einem Gehölzgürtel umgeben und insofern gut vor Einträgen geschützt. Er wird nicht fischereilich oder sportlich genutzt sondern nur gelegentlich von den Eigentümern mit einem Ruderboot befahren.

5.2.3 LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Lichte Eichenwälder stellen insbesondere einen wichtigen Lebensraum für zahlreiche Insektenarten (u. a. Schmetterlinge) dar.

Der 2,11 ha große Gesamtbestand des LRT 9190 setzt sich aus 4 Teilflächen zusammen. Der flächenmäßig größte Bestand befindet sich im Nordosten des Gebietes und grenzt an den LTR 9130 an. Zwei weitere Teilflächen befinden sich auf der Hangkante des nordwestlichen Retthseeufers sowie westlich und östlich des Ochsenweges (mittlerer Wegeabschnitt). Die 4. Teilfläche grenzt nordöstlich an das Nördliche Moor an. Alle Flächen befinden sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Die Ursachen hierfür sind in der starken Fragmentierung der Bestände, der gering entwickelten Strauchschicht, dem Fehlen von Totholz sowie Alt- und Biotopbäumen sowie der fehlenden Altersstruktur zu sehen. Weiterhin ist das Einwandern der Traubeneiche zu beobachten.

5.2.4 LRT 9130 Waldmeister-Buchenwälder

Der 1,66 ha große Bestand des LPT Waldmeister-Buchenwälder befindet sich zusammenhängend auf einer Fläche im Nordosten des Gebietes. Der Waldstandort ist im Süden durch ehemalige z. T. großflächige und tiefere Abgrabungen gestört.

Er befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Die Strauchschicht fehlt überwiegend. Die Krautschicht ist artenarm. Altholz ist in geringen Anteilen vertreten, Totholz fehlt vollständig.

5.2.5 LRT 4030 Trockene Heiden

Die Flächen des 0,63 ha großen LRT Trockene Heide verteilen sich kleinflächig auf 5 Standorte. Es befinden sich davon 0,27 ha in einem guten und mehr als die Hälfte (0,36 ha) in einem schlechten Erhaltungszustand.

Das größte Problem stellen die geringen Gebietsgrößen und die daraus resultierenden hohen Randeffekte dar. Legt man für die Heidelebensräume die typischen Altersstadien: Pionier-, Aufbau-, Optimal-, Reife- und Degenerationsphase an, ist die Flächengröße für die einzelnen Stadien zu gering.

Im nördlichen Moor grenzt eine Teilfläche an die ehemalige Aufforstungsfläche an. Eine weitere Teilfläche befindet sich im südlichen Bereich dieses Moores.

Beide Teilflächen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Es ist eine langsame Vergrasung der Flächen zu beobachten, die auf die fehlende adäquate Nutzung bzw. Pflege zurückzuführen ist.

Die im südlichen Moor befindlichen 2 Teilflächen sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Die Besenheide ist hier deutlich in der Vitalität eingeschränkt bzw. abgestorben. Hier sind Nährstoffeinträge aus der angrenzenden Landwirtschaft und über Niederschläge, der Zerschneidungseffekt, die Vergrasung durch heideabbauende Arten und die fehlende adäquate Nutzung bzw. Pflege als beeinträchtigende Faktoren anzusehen.

Eine weitere Teilfläche befindet sich im Bereich des Ochsenweges, südlich an den LRT 9190 angrenzend. Auch diese Fläche befindet sich in einem schlechten Erhaltungszustand. Die Fläche wurde gemäht und das Mähgut liegen gelassen, was im Wiederholungsfalle zur Nährstoffanreicherung führt und damit zur Degeneration des LRT beiträgt.

Bei Beibehaltung der aktuellen Situation ist mit zunehmender Vergrasung und Degeneration der Heideflächen zu rechnen und damit zu einer weiteren Verschlechterung des LRTs. Diese kann, neben dem Verlust an spezifischen Pflanzen, auch zu einem Rückgang insbesondere der Schmetterlingsarten führen.

5.2.5.1 LRT- 4030 Übergangsflächen

Im Rahmen des FFH- Folgemonitorings (2007 -2012) werden zwei höher gelegene Flächen im Bereich des Nördlichen Moores als Übergangsbiotop zum LRT 4030 dargestellt.

Eine Fläche davon befindet sich am nordwestlichen Rand des Moores, die andere Fläche befindet sich auf am südlich und südöstlich Rand. Sie weisen ein Heide-Degenerationsstadium auf.

5.2.6 LRT 6230* Artenreiche Borstgrasrasen

Dieser prioritäre Lebensraumtyp ist bundesweit vom Aussterben bedroht. Auch in Schleswig-Holstein haben die Borstgrasrasenflächen deutlich abgenommen. Insbesondere gehen auch die Anzahl der charakteristischen Arten und die Qualität der Bestände deutlich zurück. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es daher wichtig, die vorhandenen Restbestände optimal zu entwickeln.

Die 0,2 ha des LRT Artenreiche Borstgrasrasen in der Idstedtweger Geestlandschaft verteilen sich auf 5 kleinflächige Standorte. Zwei Teilflächen befinden sich am südöstlichen Rand des Nördlichen Moores, direkt an den Weg angrenzend. Eine weitere Teilfläche befindet sich auf der südlich an den Bocksee angrenzenden Weide. Beide Flächen befinden sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand.

Die größte Teilfläche befindet sich auf einer ungenutzten Grünlandfläche, westlich des Reethsees. Hier wird ein günstiger Erhaltungszustand angegeben.

Insgesamt befinden sich 0,13 ha dieses LRT in einem guten und 0,07 ha in einem ungünstigen Erhaltungszustand.

Als beeinträchtigende Faktoren sind die Ausbreitung der Traubenkirsche, die fehlende Nutzung (Fläche am Rethsee), Nähr- und Schadstoffeinträge aus der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung und zu eine intensive Beweidung und Düngung (Fläche südlich des Bocksees) anzusehen.

Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der Borstgrasrasenbestände bei Beibehaltung der aktuellen Situation verschlechtert, dahingehend dass die bisher mit „B“ bewertete Fläche dann in die „C“-Kategorie fällt und die übrigen mit „C“ bewerteten Flächen ganz verschwinden.

5.2.6.1 LRT- 6230* Übergangsflächen

Im Rahmen des FFH- Folgemonitorings (2007 -2012) wird die westlich an den Reethsee angrenzende Mager- und Trockenrasenfläche als Übergangsbiotop zum LRT Borstgras (6230*) dargestellt.

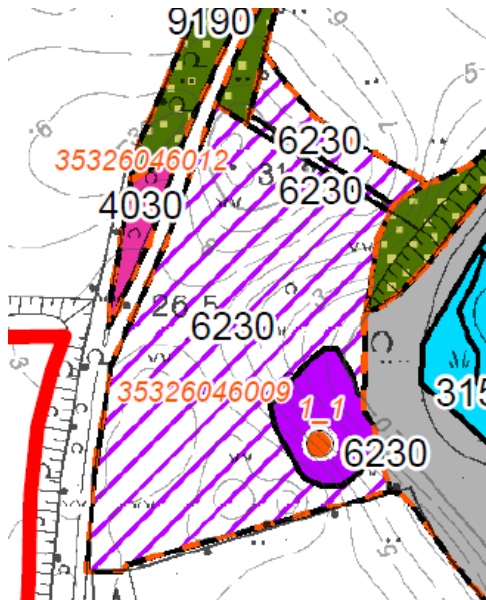


Abb. 19: LRT-Kartierung 2013



Abb. 20: Luftbild 2014

Die westlich an den Reethsee angrenzende Fläche ist im Rahmen des Monitorings als Übergangsfläche zum LRT 6230* dargestellt

Die Fläche wird nach Auskunft des Eigentümers nicht bewirtschaftet. Die Sukzession durch sich ausbreitende, vorhandene Gehölze nimmt zu und es kommt zu Riegelbildung – u.a. breitet sich auch hier die Traubenkirsche aus. Die Grasnarbe ist durch die fehlende Nutzung verfilzt und es hat sich eine dichte Streuschicht gebildet.



Abb. 21: Zunehmender Bewuchs auf Magerrasenfläche

5.2.7 LRT 91D0

Der LRT Moorwälder kommt nur sehr kleinflächig am südöstlichen Ufer des Bocksees vor. Die 0,06 ha große Fläche befindet sich in einem ungünstigen

Erhaltungszustand. Ursache hierfür ist vor allem die starke Fragmentierung des Habitats sowie das Fehlen von Alt- und Totholz.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es langfristig für die Sicherung des Erhalts der LRT erforderlich ist, den Nährstoff- und Pestizideintrag durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung zu minimieren. Das Ziel für die angrenzenden Flächen ist daher die Entwicklung zu mesophilem Grünland bzw. zu Mager- und Borstgrasrasen. Hierfür ist eine Ausmagerung der Flächen durch extensive Nutzung erforderlich. Dieses Ziel soll über die Zustimmung der Eigentümer bzw. den Kauf der Flächen umgesetzt werden.

5.3 Zustand bzw. Beeinträchtigung der nicht als LRT kartierten Biotoptypen

5.3.1. geschützte Biotope gem. § 30 BNatschG i.V. m. § 21 LNatschG

5.3.1.1 Bocksee und umgebende Flächen (in der LRT-Kartierung als Kontaktbiotop ausgewiesen)

Der Bocksee ist von Grauweiden-Feuchtgebüsch, pfeifengrasreichen Moorbirkenwäldern mit Übergängen zum Birken-Eichenwald sowie Schwarzerlenbrüchen umgeben. Einträge aus der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzung können zu Beeinträchtigungen führen. Inwieweit die Moorböden noch entwässert werden, ist nicht bekannt.

5.3.1.2 Südlich angrenzende Teiche und Bockseebach (Biotoptyp: naturnahe Kleingewässer einschließlich ihrer Ufer sowie der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation)

Die angrenzende Grünlandnutzung, die sich teilweise direkt bis an den Uferbereich der Teiche erstreckt, führt zu Nährstoffeinträgen in die Kleingewässer und trägt damit zu deren Eutrophierung bei.

5.3.1.3 Reethsee umgebender Uferbereich (Biotoptyp: Bruchwald und artenreiche Steilhänge und Bachschluchten)

Der uferbegleitende Gehölzgürtel des Reethsee ist gut ausgeprägt. Allerdings wird er durch Gartenabfallagerung beeinträchtigt. Langfristig kann dieses zu einer Verfälschung der natürlichen Flora führen.



Abb. 22 und 23: Gartenabfallablagerung in Uferbereich des Reethsees

5.3.1.4 Torfstichgewässer im nördlichen und südlichen Moor

Die z.T. großflächigen vegetationsfreien Moorgewässer sind nicht als LRT, jedoch als Kontaktbiotope in der FFH-Kartierung erfasst. Sie sind wertvoller Lebensraum insbesondere für Amphibien und Wasserinsekten (Libellen). Wie auch bei dem angrenzenden LRT 7140, wirken sich auf Dauer die Nährstoffeinträge aus der Luft und aus den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen negativ auf den Zustand der Moorgewässer aus.

5.3.1.5 Knicks

Diese sind stellenweise lückig ausgeprägt, z. T. wird bis an den Hangfuss heran gepflügt.

5.3.2 Zustand bzw. Beeinträchtigung der übrige Flächen

5.3.2.1 Ehemalige Fichtenforstfläche

Die durch Windwurf geschädigte, ehemals mit Fichten bestandene Fläche, wurde bisher nicht wieder aufgeforstet. Auf dieser Fläche breitet sich die Traubenkirsche stark aus und streut auch in die umgebenden Moorflächen.



Abb. 24: Windwurffläche: dichter Bewuchs mit Traubenkirsche

5.3.2.2 Ochsenweg

Der ca. 700m lange Abschnitt des historischen Ochsenweges ist stellenweise sehr stark eingewachsen und mit standortfremden Gehölzen bestückt.

5.3.2.3 Grünlandflächen

Bei den Grünlandflächen handelt es sich überwiegend um artenarmes Intensivgrünland.

5.3.2.4 Ackerflächen

Auf den Ackerflächen wird nahezu ausschließlich Mais angebaut. Diese Nutzungsform ist mit erheblichen Dünge- und Pestizideinträgen verbunden. Die sandigen Böden besitzen keine hohe Nährstoffhaltefähigkeit, so dass eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers gegeben ist (s. S. 8).

5.3.2.5 Amphibien-Leitsystem

Das als Ausgleichsmaßnahme im Zuge des Straßenbaus angelegte Amphibienleitsystem unter der K44 verbindet mit zwei Querungen die Laichgewässer im FFH-Gebiet „Idstedtweger Geestlandschaft“ mit den Lebensräumen und Laichgewässern im Waldgebiet des Geheges Idstedtwege. Das Leitsystem wird von sehr vielen Amphibien genutzt. So wurden 2003 ca. 10.000 Erdkröten gezählt.

Es ist z. Z. stark eingewachsen, daher ist zu prüfen, ob seine Funktion noch intakt ist.



Abb. 25 und 26: Die Amphibienschutzanlage ist stark eingewachsen

5.4 Bedeutung für die vorkommenden Arten

Sehr bedeutsam ist das Gebiet für insgesamt 27 Libellenarten, die im Gebiet nachgewiesen wurden. Hiervon sind 8 Arten in der Roten Liste aufgeführt.

Eine besondere Verantwortung besteht hier für die FFH-Anhang II-Art **Große Moosjungfer** (*Leucorrhinia pectoralis*), die als streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz und in Schleswig-Holstein als RL 3 – Art (gefährdet) eingestuft wird.

Die Art besiedelt windgeschützte und besonnte Stillgewässer meist in Zwischen- und Niedermooren sowie Heiden. Sie ist durch mangelnde Habitatpflege und Gestaltung, Eutrophierung, Entwässerung bzw. Austrocknung, Fischbesatz und indirekte menschliche Einwirkungen (z.B. intensive Landwirtschaft und damit einhergehender Verlust an Pufferflächen durch Ausweitung des Energiemaisanbaus im Umfeld der Vorkommen) gefährdet.



Abb. 27: Große Moosjungfer
(*Leucorrhinia pectoralis*)

Auch für die im Standarddatenbogen als wichtige Tierart aufgeführte **Hauben-Azurjungfer** hat das FFH-Gebiet eine herausragende Bedeutung. Die letzten Vorkommen in Deutschland dieser nach Bundesartenschutzgesetz streng geschützten Art befinden sich in Schleswig-Holstein, in den Kreisen Schleswig-Flensburg und Nordfriesland. Eine Häufung an Fundpunkten wurde im FFH-Gebiet „Idstedtweger Geestlandschaft“ verzeichnet. Diese vom Aussterben bedrohte Art (RL SH 1) besiedelt mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Flachwasserzonen. Die Hauben-Azurjungfer ist vor allem durch

Grundwasserabsenkung sowie beschleunigter Sukzession infolge vermehrter Nährstoffeinträge und dem Verlust von Pufferflächen zwischen dem besiedelten Gewässern und angrenzenden Agrarflächen gefährdet. „ (aus „Die Libellen Schleswig-Holsteins“).

Schleswig-Holstein hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser Art, dem Schutz des Gebietes kommt daher eine bundesweite Bedeutung zu.



Abb. 28: *Haubenazurjungfer*

(*Coenagrion armatum*)

Rote Liste S-H 1 = von Aussterben bedroht

Die letzten Vorkommen in Deutschland dieser nach Bundesartenschutzgesetz streng geschützten Art befinden sich in Schleswig-Holstein, in den Kreisen Schleswig-Flensburg und Nordfriesland

Die im Gebiet noch vorhandene gefährdete Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*) ist ebenfalls durch zunehmende Intensivierung der Flächennutzung einschließlich Eutrophierung sowie durch Entwässerungen von Feuchtbiotopen in ihrem Bestand bedroht.

Dies betrifft auch die Arten Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*) RL S-H 2, Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*) RL S-H 2, und Gefleckte Heidelibelle (*Sympetrum flaveolum*), RL S-H V, Kleine Moosjungfer (*Leucorrhina dubia*) RL S-H 2 und Nordische Moosjungfer (*Leucorrhina rubicunda*) RL S-H V.

Für die Kreuzotter (Rote Liste SH: stark gefährdet) und den Moorfrosch (Rote Liste SH: Vorwarnliste) ist der Erhalt und die Entwicklung der Moor- und Heidelebensräume für die Bestandserhaltung und -entwicklung erforderlich.



Abb. 29: *Moorfrosch (Rana arvalis)*

Rote Liste S.-H.: V = Vorwarnliste



Abb. 30: *Kreuzotter (Vipera berus)*

Rote Liste S.-H. : 2 = stark gefährdet

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. werden durch die Maßnahmenblätter in den Anlagen konkretisiert.

6.1 Bisher durchgeführte Maßnahmen

6.1.1 Einbau des Amphibien-Leitsystems an der K44 (s. 5.3.2.5)

6.1.2 Zwei Grünlandflächen werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes genutzt.

6.2 Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatschG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

6.2.1 Erhalt der Grünlandflächen

Die Umwandlung von Dauergrünland in Acker ist vor dem Hintergrund des Grünlanderhaltungsgesetzes sowie des seit 2015 geltenden gesetzlichen Umbruchs- und Pflugverbots in FFH-Gebieten nicht zulässig (Art. 45 VO (EU) Nr. 1307/2013). Zur Narbenerneuerung dürfen keine tiefarbeitenden oder wendenden Bodenbearbeitungsgeräte eingesetzt werden.

6.2.2 Keine Intensivierung der bisherigen Nutzung

Es dürfen keine Maßnahmen durchgeführt werden, die eine zusätzliche Entwässerung des Gebietes zur Folge haben. Die Anlage neuer Drainagen oder die Vertiefung des vorhandenen Grabensystems sind nicht mit den Erhaltungszielen für die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes vereinbar. Die Düngung der land- und fortwirtschaftlich genutzten Flächen darf nicht intensiviert werden.

(Maßnahme ist in Karte nicht dargestellt.)

Bezogen auf die einzelnen Lebensraumtypen (LRT) ergeben sich aus dem Verschlechterungsverbot folgende Maßnahmen:

6.2.3 Notwendige Maßnahmen zum Erhalt des LRT 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore)

Für den dauerhaften Erhalt der Übergangs- und Schwingrasenmoore ist eine nachhaltige Verbesserung ihrer Struktur und Funktion erforderlich. Dafür sind die Faktoren hoch anstehendes Grundwasser, Nährstoffarmut, Ausbildung von Torfsubstraten und ggf extensive Nutzung relevant.

Hieraus leiten sich folgende Einzelmaßnahmen ab:

6.2.3.1 Sicherung naturnaher hydrologischer Standort-Verhältnisse (MB 3)
Erstellung eines hydrologischen Gutachtens, das die standörtlichen Gegebenheiten ermittelt (Relief, Torfmächtigkeit, Art des mineralischen Untergrunds, Grad der Torfzersetzung, Versickerung, Darstellung der vorhandenen Gräben, Einleitungen und Drainagen etc.) und festlegt, welche Maßnahmen wo angewandt werden, z.B. an welchen Stellen die Grabenverfüllungen oder der abschnittsweise Anstau von Gräben und Torfstichen zur Sicherung des Bestandes erfolgen muss. Die Maßnahmen

sind nach den erforderlichen Beteiligungs- und Genehmigungsverfahren möglichst schonend durchzuführen.

6.2.3.2 Mahd / Beweidung / Entkusselung

Aufkommende Gehölze sind - soweit möglich - herauszuziehen. Birken und Traubenkirschen müssen, wenn sie eine gewisse Höhe erreicht haben, geringelt werden, da sie ansonsten zu stark ausschlagen.

Dominante Gräser (v. a. Pfeifengras) und Gehölze sind durch eine extensive Beweidung oder spät im Jahr erfolgende Mahd zurückzudrängen.

Schwingrasenbestände sowie torfmoosreiche Bestände sind von einer Weidenutzung auszusparen.

Es sind jeweils nur jährlich wechselnde Teilbereiche zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. Aufgrund der Geländeverhältnisse ist in diesem Gebiet nur der Einsatz einer Hand-/Motorsense möglich.

6.2.3.3 Anlage eines Knicks

Der noch 1988 (s. LP der Gemeinde Lürschau) vorhandene Knick entlang des östlich gelegenen Weges am Nördlichen Moor ist wiederherzustellen, um das Moor vor Einträgen aus der angrenzenden ackerbaulichen Nutzung zu schützen.

6.2.3.4 Auszäunung des LRT-Bereichs am Bocksee

Der LRT-Bereich nordöstlich des Bocksees, der sich z.T. auf einer Rinderweide befindet, ist für diesen Bereich auszuzäunen, um die Beeinträchtigung durch den Viehtritt auszuschließen.

6.2.4 Notwendige Maßnahmen zum Erhalt des LRT 3150) (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition)

Um den guten Zustand des Reethsees nicht zu verschlechtern, sind die bestehenden Verhältnisse zu erhalten.

6.2.4.1 Erhalt der Pufferzone und Uferschutz

Der bestehende, naturnahe Gehölzgürtel (geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG) um den See und die angrenzende Grünlandnutzung ist im jetzigen Nutzungsumfang zu erhalten. Das Ufer darf nicht verbaut oder befestigt werden.

6.2.4.2 Erhalt extensive Nutzung

Um den guten Zustand des Reethsees nicht zu verschlechtern, sind die bestehenden Verhältnisse zu erhalten.

6.2.4.1 Erhalt der Pufferzone und Uferschutz

Der bestehende, naturnahe Gehölzgürtel (geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG) um den See und die angrenzende Grünlandnutzung ist im jetzigen Nutzungsumfang zu erhalten. Das Ufer darf nicht verbaut oder befestigt werden.

6.2.4.2 Erhalt extensive Nutzung

Die extensive Freizeit- und fischereiliche Nutzung (ohne Zufütterung oder Besatz) darf nicht intensiviert werden.

6.2.4.3 Verhinderung von Stoffeinträgen und Beibehaltung des Grundwasserstands

Im Einzugsbereich des Gewässers müssen Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Stoffeinträge in Folge des Einsatzes von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, der Verwendung wassergefährdender Substanzen, Zuleitungen oder Versickerung von Abwässern vermieden werden. Der Grundwasserstand darf nicht abgesenkt werden.

6.2.4.4 Besucherlenkung

Eine Erschließung des Sees durch die Anlage von Wegen etc. für Erholungssuchende darf nicht erfolgen.

6.2.4.3 Verhinderung von Stoffeinträgen und Beibehaltung des Grundwasserstands

Im Einzugsbereich des Gewässers müssen Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Stoffeinträge in Folge des Einsatzes von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, der Verwendung wassergefährdender Substanzen, Zuleitungen oder Versickerung von Abwässern vermieden werden. Der Grundwasserstand darf nicht abgesenkt werden.

6.2.4.4 Besucherlenkung

Eine Erschließung des Sees durch die Anlage von Wegen etc. für Erholungssuchende darf nicht erfolgen.

6.2.5 Notwendige Maßnahmen zum Erhalt des LRT 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche)

Zum Erhalt des LRT sind nährstoffarme, bodensaure Standortverhältnisse, ein ausreichender Anteil an Alt- und Totholz sowie eine naturnahe Baumartenzusammensetzung erforderlich:

6.2.5.1 Keine standortfremde Aufforstung, Erhaltung und Förderung eines ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz sowie Habitat- bzw. Biotopbäumen

Neben einer Naturverjüngung mit lebensraumtypischen Gehölzarten sind nur lebensraumtypische Gehölzarten anzupflanzen. Der Anteil standortfremder Gehölze ist nicht zu erhöhen.

Der Anteil an Alt- und Totholz sowie an Habitat – bzw. Biotopbäumen ist zu sichern.

6.2.6 Notwendige Maßnahmen zum Erhalt des LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwälder)

Für die Sicherung des Erhaltungszustandes des Waldmeister-Buchenwalds ist ein ausreichender Anteil an Alt- und Totholz erforderlich. Der Anteil standortfremder Gehölze darf nicht erhöht werden.

6.2.6.1 Keine standortfremde Aufforstung, Erhaltung des Anteils an Alt- und Totholz sowie Habitat bzw. Biotopbäumen (s. 6.2.5.1)

6.2.7 Notwendige Maßnahmen zum Erhalt des LRT 4030 (Trockene Europäische Heiden)

Der LRT bedarf zu seiner Erhaltung eines aktiven Managements, er ist auf eine extensive Nutzung angewiesen. Die Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, die Flächen aktiv auszumagern.

Grundsätzlich ist eine extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen die geeignete Maßnahme zur Pflege dieses LRT. Die in der Idstedtweger Geestlandschaft vorhandenen Heideflächen eignen sich jedoch aufgrund ihrer geringen Größe nicht zur Beweidung.

6.2.7.1 Plaggen /Brennen/ Mahd

Zur Verjüngung der Heidebestände ist ein abschnittsweise durchgeführter Plaggenhieb oder alternativ ein kontrolliertes Brennen im Winterhalbjahr erfolgen (alle 10 – 15 Jahre). Dabei sind die artenschutzrechtlichen Auflagen zu beachten. Auch durch eine im Frühjahr durchgeführte Mahd mit Abtransport des Mähgutes werden Biomasse und Nährstoffvorräte verringert.

6.2.7.2 Entkusselung

Zur Offenhaltung der Flächen sind aufwachsende Gehölze zu entfernen. Insbesondere der Traubenkirschenaufwuchs ist zu entfernen.

6.2.8 Notwendige Maßnahmen zum Erhalt des LRT 6230*

(Artenreiche montane Borstgrasrasen)

Für diesen LRT sind nährstoffarme Bedingungen erforderlich. Vorrangig ist daher als Maßnahme der Nährstoffaustrag bzw. das Verhindern von Nährstoffeinträgen anzusehen, da bereits der atmosphärische Stickstoffeintrag zu einem Rückgang der typischen Borstgrasrasenarten führt. Weiterhin sind Maßnahmen zur Abwehr bzw. Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen und Gefährdungen zu ergreifen. Dazu gehören: Keine Entwässerung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, kein Umbruch, keine Einebnung des Bodenreliefs.

Der LRT bedarf zu seiner Erhaltung eines aktiven Managements, er ist auf eine extensive Nutzung angewiesen. Zur Erhaltung der geringen Trophie der Standorte und zur Begrenzung der Entwicklung von Streudecken muss ein periodischer Biomassenentzug erfolgen.

6.2.8.1 Extensive Nutzung

Zum Erhalt und zur Pflege des LRT auf der Fläche westlich des Reetsees, ist eine extensive Beweidung oder einschürige Mahd erforderlich. Als Beweidungsform eignet sich die Standweide mit geringer Besatzdichte (0,3 - 1 GV/ha) und einer langen Weideperiode ohne Zufütterung. Die Beweidung kann mit Rindern, Schafen, Ziegen oder robusten Pferderassen erfolgen. Auf den Einsatz von Kalk, Düngestoffen und Pestiziden ist zu verzichten. Sie ist allerdings aufgrund der geringen Größe der einzelnen Borstgrasrasenflächen nur sinnvoll, wenn auch die angrenzenden Flächen mit in die Beweidung einbezogen werden. (s. 6.3.3).

Die einschürige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes sollte im Juli bis August erfolgen, bei einer Schnitthöhe von mind. 10 cm.

Die LRT-Fläche im Bereich des nördlichen Moores ist durch die einschürige Mahd zu pflegen, da sie eine zu geringe Größe für eine Beweidung besitzen. Es sei denn, sie werden gemeinsam mit den LRT 7140 und 4030- Flächen beweidet. Alternativ können die Flächen auch im Rahmen einer Hüteschafbeweidung (s. 6.3.4.1) gepflegt werden.

6.2.8.2 Erhalt der Borstgrasrasenfläche südlich des Bocksees
Das Borstgrasrasenvorkommen auf der Grünlandfläche südlich des Bocksees ist zu erhalten.

6.2.8.3 Entkusselung
Der zunehmende Gehölzaufwuchs auf der Fläche südwestlich des Reethsees ist zu entfernen. Der Gehölzschnitt ist abzutransportieren.

6.2.9 Notwendige Maßnahmen zum Erhalt des LRT 91D0* (Moorwälder)
Um den Erhalt der Moorwaldfläche zu gewährleisten ist die Erhaltung des Torfsubstrats und die Sicherung des Wasserhaushalts eine zwingende Maßnahme. Weiterhin ist ein ausreichender Anteil an Alt- und Totholz sowie eine naturnahe Baumartenzusammensetzung erforderlich.

6.2.9.1 Sicherung des Wasserhaushalts, keine standortfremde Aufforstung, Erhaltung und Förderung eines ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz sowie Habitat- bzw. Biotopbäumen

Die Sicherung der bestehenden Wasserverhältnisse ist zu gewährleisten, eine Entwässerung ist nicht zulässig. Neben einer Naturverjüngung mit lebensraumtypischen Gehölzarten sind nur lebensraumtypische Gehölzarten anzupflanzen. Der Anteil standortfremder Gehölze ist nicht zu erhöhen. Der Anteil an Alt- und Totholz sowie an Habitat – bzw. Biotopbäumen ist zu sichern.

6.2.10 Notwendige Maßnahmen zum Erhalt der FFH-Arten

Für die im Standarddatenbogen aufgeführten Tierarten ist der Erhalt ihrer Lebensräume erforderlich, insbesondere des LRT 7140 (s. 6.2.3.1) und der Kleingewässer.

6.2.10.1 Erhalt Kleingewässer

Die fischfreien nährstoffarmen Gewässer im Bereich des Nördlichen und Südlichen Moores sind als solche zu erhalten. Ein Besatz mit Fischen ist nicht zulässig.

6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

6.3.1 Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Standort-Verhältnisse (MB 3)

Zur Sicherung günstiger Erhaltungszustände der Moorbereiche ist es erforderlich, den Moorwasserstand bis an die Bodenoberfläche anzustauen, wobei ein Überstau zu vermeiden ist. Nur durch einen möglichst ausgeglichenen Stauhorizont können die für das Moorbewuchs wichtigen Torfmoose gefördert und Konkurrenzarten zurückgedrängt werden.

Das unter der Textziffer 6.2.3.1 genannte hydrologische Gutachten sollte auch hierzu entsprechende Maßnahmenvorschläge aufzeigen.

Die mit Grauweiden-Feuchtgebüsch etc. bestandenen Flächen westlich des Bocksees zum LRT 7140 (s. LRT-Kartierung), sollten in das Gutachten einbezogen werden. Sind angrenzende Flächen von den Maßnahmen betroffen, ist ein wasserwirtschaftliches Verfahren durchzuführen.

6.3.2 Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche

Bekämpfungsmaßnahmen zur Zurückdrängung der Traubenkirsche müssen konsequent über mehrere Jahre (mind. 5- 6 Jahre) durchgeführt werden.

Eine einmalige mechanische Beseitigung der Art ist nicht ausreichend, da sie ein hohes Regenerationsvermögen besitzt und sich sehr ausgeprägt vegetativ durch Stockausschläge und Wurzelbrut ausbreitet. Die neu entstandene Stockausschläge, Jungwuchs und Keimlinge durch mechanische Bearbeitung müssen regelmäßig entfernt werden. Auch müssen fruktifizierende Altbäume in der näheren Umgebung entfernt werden um den Samennachschub zu verhindern.

Das Fällen der Gehölze mit Beseitigung der Stubben durch anschließende Stockrodung oder Zerstörung der Stubben ist ebenso wie das Ausreißen der gesamten Pflanze problematisch aufgrund der ausgeprägten Regenerationsfähigkeit der im Boden verbleibenden Wurzelreste. Zudem wird durch die verursachte Bodenverwundung ein ideales Keimbett für die Spätblühende Traubenkirsche geschaffen, die bevorzugt auf Störstellen aufläuft. Als besonders vielversprechende Bekämpfungsmethode hat sich das Ringeln (mind. 50 cm breit) der Stämme herausgestellt. Vorbeugend sollten von der Spätblühenden Traubenkirsche noch unbesiedelte LRT-Flächen möglichst regelmäßig auf auflaufende Sämlinge kontrolliert werden, diese können per Hand ausgerissen werden.

6.3.3 Anlage von Pufferzonen

Um den Eintrag von Pestiziden und Düngemitteln aus der angrenzenden ackerbaulichen Nutzung zu vermindern, sollten um die Moor- und Heideflächen mindestens 20 m breite Pufferzonen angelegt werden. Diese sind als Mäh- und Streuwiesen zu nutzen oder extensiv zu beweiden. Der Einsatz von Düngemittel und Pestiziden sowie weitere Entwässerungsmaßnahmen sind nicht zulässig.

Die Maßnahme ist auch für die im nördlichen und südlichen Moor befindlichen Kleingewässer wichtig. In den nährstoffarmen Gewässern kommen sehr nährstoffempfindliche Pflanzenarten vor. Sie sind auch Lebensraum der Großen Moosjungfer und Hauben-Azurjungfer. Nährstoffeinträge führen zu verstärktem Pflanzenwachstum und Verlust des offenen Charakters der Gewässer. Diese Maßnahme entfällt, wenn die angrenzenden Flächen durch extensive Grünlandnutzung bewirtschaftet werden.

6.3.4. Umwandlung der intensiv genutzten Flächen in extensiv genutztes Grünland

Eine Nutzungsänderung der bisher als Acker bzw. als intensives Grünland genutzten Flächen hin zu einer extensiven Grünlandnutzung führt zu einer Abnahme von Dünge- und Pestizideinträgen in angrenzende LRT und Biotope sowie langfristig zu einer Senkung der Trophiestufe und zu einer Ausmagerung der Böden. Das Ziel ist die Entwicklung von mesophilen Grünland und Magergrünland. Diese Maßnahme trägt insbesondere zur Verbesserung des Erhaltungszustands der LRT 7140 bei, sie wirkt sich aber auch positive auf alle anderen angrenzenden LRT und Biotope aus. Bei Umsetzung dieser Maßnahme entfallen die Maßnahmen zur Anlage von Pufferzonen (6.3.3.).

Die Maßnahme ist voraussichtlich nur durch Anpachtung bzw. der Erwerb von landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere direkt an die LRT angrenzende Flächen, umsetzbar.

6.3.5 Lebensraumschonende Waldbewirtschaftung (LRT 9190, 9130)

Zur Förderung der Strukturvielfalt und Erhöhung der Naturnähe sollten auf den Wald-LRT-Flächen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Entwicklung strukturell vielseitig gestalteter Waldränder
- Verlängerung der Umtriebszeit zur Steigerung des Altersdurchschnitts und damit Erhöhung der Anzahl an Bäumen hoher naturschutzfachlicher Bedeutung.
- Durchführung von Holzeinschlägen und Rückearbeiten nur im Zeitraum von Oktober bis Februar, Befahren des Waldbodens nur auf dauerhaft festgelegten und markierten Rückgassen, idealerweise bei gefrorenem Boden
- Jungbestandspflege nur außerhalb der Hauptvogelbrutzeit (März – Juli) idealerweise nur zwischen Oktober und Februar
- Schrittweise Entfernung nicht standortgerechter und / oder autochthoner Baumarten und Umbau entsprechender Bestände unter Vermeidung von Naturverjüngung der standortfremden Baumarten
- Entwicklung eines Mosaiks aus unterschiedlichen Altersstadien durch Dauerwaldbewirtschaftung
- Erhalt eines ausreichenden Anteil an Alt- und Totholz sowie an Habitat – bzw. Biotopbäumen (sehr alte Bäume, Höhlenbäume, Horstbäume, Bäume mit abgestorbenen Ästen, Verletzungen, Bäume mit starkem Moos-, Flechten- und Pilzbewuchs, mit Efeu überwachsene Bäume). Dieses erfolgt z.B. durch Nutzungsverzicht auf Teilflächen, der Erhaltung eines ausreichenden Anteils an strukturreichen Altholzbeständen sowie der Ausweisung einzelner Habitatbäume. Wichtig ist, dass die Alt- und Totholzbestände sowie Habitatbäume untereinander vernetzt sind. Die Distanz sollte nur einige 100 Meter betragen.
- Belassen natürlich entstandener Lichtungen und Bestandslücken sowie anschließendes Zulassen von Sukzession in Vor- und Pionierwaldstadien
- Bevorzugung von Naturverjüngung vor Saat und Pflanzung
- Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

6.3.6. Schrittweise Nutzung von standortfremden Baumarten bzw. Nutzungsverzicht des Moorwaldes

Eine forstwirtschaftliche Nutzung der Moorwaldfläche sollte unterlassen werden mit Ausnahme der Entnahme von standortfremden Bäumen und der Vermeidung von Naturverjüngung dieser Arten. Alt- und Totholzbäume sowie Habitat- und Biotopbäume sind zu belassen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

6.3.7 Extensive Nutzung zur Entwicklung von Borstgrasrasen - Pflege der Mager- und Trockenrasenflächen

Die westlich des Reethsees gelegene Mager- bzw. Trockenrasenfläche wurde im Rahmen der LRT-Kartierung als Übergangsbiotop zum LRT Borstgrasrasen dargestellt. Da die Flächen bisher keiner Landnutzung unterlagen, besteht hier hinsichtlich der Trophiestufe eine günstige Ausgangssituation für die Entwicklung von Borstgrasrasen.

Um diese Entwicklung zu fördern, sollte die Fläche (s. auch 6.2.8.1) extensiv beweidet werden. Auch die nördlich angrenzende Grünlandfläche, ist in die

Maßnahme einzubeziehen um die Böden aus zu magern und eine Entwicklung von Mager- und Trockenrasenflächen zu ermöglichen. Da die Grünlandflächen durch die lange Zeit fehlende Nutzung stark verfilzt sind, sollte kurzfristig eine intensivere Beweidung in Form einer Umtriebsweide im Zeitraum Juni bis September unter der Mitnahme von Ziegen erfolgen.

Es ist auch eine einschürige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes möglich. Dabei sollen grundsätzlich jährlich wechselnde Teilflächen und Säume (ca. 20 %) ungenutzt bleiben. Auf Mulchen ist zu verzichten.

Auf diesen langjährig brach liegenden Flächen ist auch zu prüfen, ob ein geregeltes Abbrennen zum Winterausgang zur Beseitigung der Streuaufgaben und Schaffung günstiger Keimungsbedingungen möglich ist. Diese kostengünstige und kurzfristig wirksame Maßnahme kommt jedoch nur nach örtlicher Absprache in Frage. Um die Schädigung der Kleintierfauna möglichst gering zu halten, sind die Brandflächen nicht zu groß zu wählen. Um ein möglichst vollständiges Artenspektrum zu erhalten, kann die Maßnahme mit Artentransfermaßnahmen (z.B. Mahdgutauftrag) kombiniert werden. Weiterhin sind Vorbereitungen wie die Anlage von Brandschutzschneisen, Vorhalten einer Löschmannschaft mit Tanklöschfahrzeugen etc. erforderlich, um ein unkontrolliertes Ausbreiten des Feuers auszuschließen. Eine solche Maßnahme könnte ggf. im Rahmen einer Feuerwehrrübung erfolgen.

Weiterhin ist der zunehmende Gehölzaufwuchs auf den o.g. Flurstücken zu entfernen, um die Riegelbildung und die Verschattung aufzuheben. Der Gehölzschnitt ist abzutransportieren. Einzelbäume können auf den Flächen belassen werden.

Auf der Weide südlich des Bocksees sollte der Besatz mit Rindern reduziert werden, um den Vertritt auf der Borstgrasrasenflächen zu minimieren. Alternativ kann die Teilfläche ausgezäunt werden und nur gelegentlich für die Beweidung frei gegeben werden. Auf die Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sollte auf dieser Teilfläche – unter Einbeziehung eines ca. 20 m breiten Pufferstreifens – verzichtet werden.

6.3.7.1 Hüteschafbeweidung (alternativ)

Alternativ zu den Beweidungs- bzw. Mahdvorschlägen sollte geprüft werden, ob eine Beweidung der Moor-, Heide-, Mager-, Trocken- und Borstgrasrasenflächen durch eine Hüteschafherde (z. B. durch Aufnahme in die Flächenkulisse für die landesweite Schafbeweidung) möglich ist. Hier müssten Absprachen bzgl. einer möglichen Einbeziehung der angrenzenden Flächen mit den Eigentümern getroffen werden.

6.3.8 Entschlackung und Entkrautung des LRT 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition)

Falls es zu einer stärkeren Eutrophierung oder Faulschlammabildung im Reethsee kommen sollte, können zur Reduzierung der Nährstoffbelastung im Abstand von mehreren Jahren eine Entkrautung und / oder eine Entfernung des anaeroben Substrates inkl. des dort gespeicherten Phosphors und Stickstoffs sinnvoll sein. Die Entschlammung sollte bevorzugt im Herbst /

Winter stattfinden. Eine Entkrautung ist im Spätsommer (August /September) durchzuführen. Dabei sollten Bestände mit geschützten Pflanzenarten ausgespart werden.
(Maßnahme ist in Karte nicht dargestellt.)

6.3.9 Böschungsbepflanzung

Die Böschung entlang der L 317 ist stellenweise nur lückig bepflanzt. Zur Lärmvermeidung und zum Schutz des LRT 7140 vor Einträgen aus dem Straßenverkehr, sollten die Lücken in der Böschungsbepflanzung mit standortheimischen Gehölzen bepflanzt werden.

6.4 Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind, aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

6.4.1 Erhalt geschützter Biotope

Die nach § 30 BNatSchG i.V. m. § 21 LNatSchG geschützten Biotope, die nicht bereits als LRT definiert sind (s.2.3.2) sind zu erhalten. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen, sind verboten.

6.4.2 Anlage von Pufferzonen um geschützte Biotope

Zur langfristigen Sicherung sollten die geschützten Biotope durch eine Pufferzone vor Einträgen aus der landwirtschaftlichen Nutzung geschützt werden.

Diese Maßnahme entfällt, wenn die angrenzenden Flächen durch extensive Grünlandnutzung bewirtschaftet werden.
(Maßnahme ist nicht in Karte dargestellt.)

6.4.3 Erhalt und Entwicklung Ochsenweg

Der Abschnitt des historischen Ochsenweges ist zu erhalten. Standortfremde Gehölze sind zu entfernen. Ein zu starkes Verschatten und Zuwachsen sollte durch eine gezielte Gehölzentnahme vermieden werden. Nur so können ausreichende licht- und wärmebegünstigte Verhältnisse entstehen, die den Bestand charakteristischer Arten langfristig sichern. Eine Beweidung des gesamten Wegeabschnitts im Zusammenhang mit einer Hüteschafbeweidung (s. 6.3.7.1) würde diese Entwicklung fördern.

6.4.4 Gewässerrandstreifen und Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Gewässerunterhaltung

Der Bockseebach ist ein Fließgewässer von übergeordneter Bedeutung, daher gelten die gesetzlichen Auflagen zum Gewässerrandstreifen nach § 38a Absatz 1 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 LWG. Auf einer Breite von 5 m ist die Entfernung standortgerechter Gehölze, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme von Dünge- und Pflanzenschutzmittel, die Lagerung von abflussbehindernden Gegenständen sowie die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland verboten. Zusätzlich

sind auf dem ersten Meter die Anwendung von Düngemitteln, das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie das Pflügen verboten. – Die Regelungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten auch an kleineren Gewässern, die nicht unter die Regelungen des Landeswassergesetzes fallen.

Zur Gewässerunterhaltung gilt generell, dass diese nicht zu einer Beeinträchtigung in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets führen darf (Verschlechterungsverbot gem. § 33 Abs. 1 BNatschG). Davon kann ausgegangen werden, wenn sich die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, die von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften unterhalten werden, an den Vorgaben der im Rahmen der Zielvereinbarung „Schonende Gewässerunterhaltung“ aufgestellten Unterhaltungskonzepte orientiert und die darin für das FFH-Gebiet festgelegten Unterhaltungsformen beachten werden. Liegt kein Unterhaltungskonzept vor, hat die untere Naturschutzbehörde mit Beteiligung der unteren Wasserbehörde zu prüfen, ob die bisherige Art, Umfang und Häufigkeit der Unterhaltung mit den Erhaltungszielen vereinbar ist. Es liegt im Ermessen der unteren Naturschutzbehörde festzulegen, wie die Prüfung zu erfolgen hat (z.B. Verträglichkeitsprüfung, jährliche oder einmalige Abstimmung). Gleichermaßen gilt dies auch für Gewässer zweiter Ordnung, die von anderen Trägern unterhalten werden. (Maßnahme ist in Karte nicht dargestellt.)

6.4.5 Knickbepflanzung und –schutz

Ein vorhandener Knick ist stellenweise nicht bepflanzt. Diese Lücken sollten mit standortgerechten Gehölzen aufgefüllt werden.

Der gesetzliche Mindestabstand zum Hangfuss ist bei der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen ist einzuhalten.

6.4.6 Standortgerechte Wiederaufforstung der Windwurffläche

Für die durch Windwurf im Jahre 2013 geschädigte, ehemals mit Fichten bestandene Fläche, besteht nach dem Landeswaldgesetz die Verpflichtung zu Wiederaufforstung innerhalb einer angemessenen Frist. Sie kann auch einer natürlichen Verjüngung überlassen werden, sofern diese mit einem hinreichenden Anteil an standortheimischen Waldbäumen und –sträuchern innerhalb von fünf Jahren nach Entstehung der Kahlfäche auf wesentlichen Teilen der Fläche zu erwarten ist (natürliche Wiederbewaldung). Ist, wie in diesem Fall, eine solche Verjüngung nach 5 Jahre nicht entstanden und gesichert hat die waldbesitzende Person die Fläche unverzüglich wieder aufzuforsten. Dieses sollte mit standortgerechten Gehölzen erfolgen. Nach der Standorttypenkarte in Verbindung mit der WET-Zuordnung natürlicher Waldgesellschaften wäre dieses für den Nordteil ein Kiefer-Birke-Eichenwald und für den südlichen Bereich eine Traubeneichen-Buchenwald. Zu beachten ist, dass im nördlichen Bereich ein stark verfestigter Anreicherungshorizont besteht, der die Durchwurzelung behindert und voraussichtlich durchbrochen werden muss. Wichtig ist, dass dabei auch die Entwicklung eines naturnahen Waldrandes bedacht wird, da dieser eine hohe Bedeutung für die Artenvielfalt aufweist. Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sollte verzichtet werden (§ 5 LWG). Durch die Wiederaufforstung wird langfristig die Traubenkirsche zurückgedrängt, da sie den Schattendruck nicht verträgt. Eine kurzfristige Entfernung der Traubenkirsche ist jedoch ebenfalls für die Durchführung der Wiederaufforstung erforderlich.

6.4.7 Entfernen nicht standortgerechter Baumarten zur Entwicklung des LRT 9190

Um der Fragmentierung des LRT Bodensaure Eichenwälder entgegen zu wirken, sollte auf den potentiell natürlichen Waldstandorten Raum seine Ausdehnung, durch eine schrittweise Entnahme der nicht standortgerechten Baumarten und der Nachpflanzung von Eichen, geschaffen werden. Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sollte in Waldgebieten verzichtet werden (§ 5 LWG).

6.4.8 Entfernung Gartenabfälle

Die Gartenabfälle im Uferbereich des Reethsees sind zu entfernen und es ist Sorge dafür zu tragen, dass keine weiteren Ablagerungen erfolgen, um den damit einhergehenden Nährstoffeintrag und eine langfristige Florenverfälschung des gesetzlich geschützten Biotops zu verhindern. (Maßnahme ist in Karte nicht dargestellt.)

6.4.9 Überprüfung Amphibien- Leitsystem

Die Funktionsfähigkeit der Amphibienschutzanlage ist zu überprüfen. Sie ist ggf. instand zu setzen. Der Erhalt der Anlage ist für Amphibien als Quermöglichkeit zum angrenzenden Waldgebiet von erheblicher Bedeutung.

(Maßnahme ist in Karte nicht dargestellt.)

6.4.10 Erhalt der Vertragsnaturschutzflächen

Für die bisher im Vertragsnaturschutz befindlichen Grünlandflächen sollten der Vertrag über das Jahr 2021 hinaus verlängert werden.

(Maßnahme ist in Karte nicht dargestellt.)

6.4.11 Informationstafel

Es sollte mindestens eine Besucherinformationstafel im Rahmen des landesweiten BIS aufgestellt werden, um über die Bedeutung des Gebiets zu informieren.

6.4.12 Maßnahmen außerhalb des Managementplangebietes

Auch außerhalb des Managementplangebietes, insbesondere auf den nördlich und südlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung anzustreben. Über mögliche Maßnahmen und deren Fördermöglichkeiten gibt der Deutsche Verband für Landschaftspflege (DVL) (www.schleswig-holstein.lpv.de) Auskunft.

6.5 Schutzzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Neben dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot in NATURA-2000-Gebieten und den rechtlichen Anforderungen der bestehenden LSG-Verordnung und sind die geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich gesichert. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der geschützten Biotop führen können sind verboten.

Die Ausweisung eines weiteren Schutzstatus (z.B. NSG) ist zunächst nicht vorgesehen.

Da sich die Flächen überwiegend im Privateigentum befinden, sind für die Umsetzung der Maßnahmen des Managementplans, die über das Verschlechterungsgebot hinausgehen, Verhandlungen mit den Flächeneigentümern erforderlich.

Neben dem Ankauf von Flächen, langfristigen Pachten, der Durchführung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen oder die Verwendung von Ausgleichsgeldern sind auch Vertragsnaturschutz, Verträge über Biotopgestaltende Maßnahmen oder Entschädigungen der Nutzungsverzichte, z.B. über die Anlage eines Ökokontos, wichtige Instrumente, das Gebiet nach den naturschutzfachlichen Vorgaben zu schützen und zu entwickeln.

Einzelheiten s. Maßnahmenblätter.

6.6 Verantwortlichkeiten

Grundsätzlich sind die Unteren Naturschutzbehörden bei den Kreisen für die Umsetzung der Managementpläne verantwortlich (s. § 27 Abs. 2 LNatSchG). Je nach Zuständigkeit werden andere Behörden (UWB, UFB) beteiligt.

Die Verantwortung für eine vertragliche Nutzung liegt bei den privaten Flächeneigentümern bezüglich ihrer jeweiligen Flächen und bei der Gemeinde Lürschau für die gemeindeeigenen Flächen. Der örtlich zuständige Wasser- und Bodenverband („Schuby-Silberstedt“) ist für die Unterhaltung der Verbandsgewässer (Bockseebach) zuständig. Das Land Schleswig-Holstein ist für die Bereitstellung des BIS sowie für die evtl. Hüteschafbeweidung (Landesherde) verantwortlich.

6.7 Kosten und Finanzierung

Für die Umsetzung von Maßnahmen in Natura 2000 Gebieten kann eine Finanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Land Schleswig-Holstein erfolgen. Hierfür kommen folgende Förderrichtlinien in Frage:

1. Maßnahmen der Flächensicherung (Flächenkauf und langfristiger Pacht)
2. Biotopgestaltende Maßnahmen
3. Artenschutzmaßnahmen
4. Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen (S+E)

Die jeweils aktuellen Förderrichtlinien sowie eine inhaltliche Zusammenfassung sind im Internet unter dem Landesportal (Pfad: Landesportal > Themen/Aufgaben > Naturschutz > Fördermöglichkeiten Land) dargestellt.

Als Antragsteller und Zuwendungsempfänger kommen grundsätzlich Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gemeinden etc.), Stiftungen (öffentlich-rechtlich und privatrechtlich) und gemeinnützig anerkannte Vereine und Verbände in Frage. Bei Artenschutzmaßnahmen grundsätzlich und bei Biotopgestaltenden Maßnahmen sind in begründeten Ausnahmefällen auch sonstige natürli-

che und juristische Personen des privaten Rechts möglich. Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen werden vorrangig über die Kreise und kreisfreien Städte in SH beantragt.

Darüber hinaus können auch zwischen den Flächeneigentümern und dem Land SH freiwillige Vereinbarungen mit entsprechenden Endschädigungszahlungen abgeschlossen werden.

Weitere Agrar-, Wald-, Umwelt- und Strukturprogramme des ELER sowie eine forstliche Förderung gem. GAK sind ggf. einsetzbar.

Weitergehende und sonstige Maßnahmen können grundsätzlich auch als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder über Ausgleichsgelder umgesetzt werden, ferner ist eine Umsetzung von Maßnahmen über die Anlage von Ökokonten möglich.

Eine Finanzierung über Spenden, Stiftungen und ehrenamtliches Engagement ist ebenfalls nicht ausgeschlossen.

Eine Spezifizierung der möglichen Finanzierungen erfolgt ggf. in den Maßnahmenblättern.

Die Kosten für die Umsetzung des Managementplans können derzeit nicht konkretisiert werden, da die Flächenverfügbarkeit und die Bereitschaft der Privateigentümer zur Umsetzung freiwilliger Naturschutzmaßnahmen den Umfang der durchführbaren Maßnahmen bestimmen.

6.8 Öffentlichkeitsbeteiligung

Am 12. 9.2016 fand die Auftaktveranstaltung zum Managementplan in der Gemeinde Lürschau statt. Es nahmen Flächeneigentümer, Gemeindevertreter, der Kreisnaturschutzbeauftragte sowie Vertreter der BUND-Kreisgruppe und des Bauernverbandes teil.

Im Herbst 2016 wurden Einzelgespräche mit dem Flächeneigentümern geführt.

Der Entwurf des Managementplans wurde dann am 13.11.2017 in der Gemeinde Lürschau vorgestellt. Dort bekamen die Anwesenden, den Link mit Passwort, um den Managementplan-Entwurf ansehen oder herunterladen zu können. Damit wurde die Möglichkeit für Betroffenen und eine breite Öffentlichkeit eröffnet, Anregungen und Bedenken einzubringen.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement, sie werden aufbereitet und ins Internet gestellt.

Die Maßnahmen (Siehe Textziffer 6.2.8) zur Sicherung des Borstgrasrasens sollten durch ein Monitoring begleitet werden, um die Bestandentwicklung zu beobachten und ggf. Anpassungen der Pflege vorzunehmen.

8. Anhang

Anlage 1: Gebietsspezifische Erhaltungsziele

Karten:

Karte 1: Übersicht

Karte 2a: Bestand Biotoptypen (2011)

Karte 2b: Bestand Lebensraumtypen (2011)

Karte 3: Maßnahmen

Karte 4: Erhaltungszustand

Karte 5a: Eigentümer anonym

Karte 5b: Eigentümer (Namen)

Literatur:

Ministerium für Natur, Umwelt und Landwirtschaft 2003: Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein. Kontinentale biogeographische Region. Kurzgutachten.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Sept. 2011): Die Libellen Schleswig-Holsteins; Rote Liste

Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Dez. 2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins; Rote Liste

Mordhorst-Bretschneider GmbH (14.03.2012): Textbeitrag zum FFH-Gebiet Idstedt-weger Geestlandschaft (1423-393)

Arbeitskreis Libellen in der Faunistisch-Ökologischen Arbeitsgemeinschaft e.V. (Hrsg.): Die Libellen Schleswig-Holsteins

BfN-Skripten 449: Werner Ackermann, Merle Streitberger, Stefan Lehrke: Maßnahmenkonzepte für ausgewählte Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (2016)

Ministerium für Energiewende, Umwelt, Landwirtschaft und ländliche Räume (Hrsg.), 2016: Allianz für den Gewässerschutz

Anlage 1:

(Auszug aus dem Amtsbl. Sch.-H. 2016, S. 152)

Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1423-393 „Idstedtweger Geestlandschaft“

Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Art des Anhang II der FFH-Richtlinie.

von besonderer Bedeutung: (*: prioritärer Lebensraumtyp)

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 4030 Trockene europäische Heiden
- 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

- 1042 Große Moosjungfer (*Leucorhina pectoralis*)

2. Erhaltungsziele**2.1. Übergreifende Ziele**

Erhaltung des flachwelligen, repräsentativen und in dieser Ausprägung seltenen Geestlandschaftsausschnitts im direkten Übergangsbereich zur Jungmoräne mit eingelagerten Moorkomplexen. Insbesondere zu erhalten sind die im Südwestteil des Gebietes im Umfeld des ehemaligen Ochsenweges gelegenen Heide- und Borstgrasrasenformationen sowie die Stillgewässer und wechselfeuchten Übergangszonen im Gebiet.

2.2 Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Lebensraumtypen und Art. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder

Hydrocharitions

Erhaltung

natürlich eutropher Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Laichkraut- und/oder Schwimmblattvegetation, eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen, von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen wie Bruchwäldern, Nasswiesen, Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Röhrichten und der funktionalen Zusammenhänge, der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung,

der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenverlandung, Altwasserentstehung und -vermooring,
 der den LRT prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe,
 der weitgehend natürlichen, weitgehend ungenutzten Ufer und Gewässerbereiche.

4030 Trockene europäische Heiden

Erhaltung

der Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) auf nährstoffarmen, trockenen Standorten sowie ihrer charakteristischen Sukzessionsstadien.

6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

Erhaltung

der weitgehend gehölzfreien, nährstoffarmen Borstgrasrasen der unterschiedlichen Ausprägungen auf trockenen und feuchten Standorten,
 der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, v.a. der pedologischen, hydrologischen und oligotrophen Verhältnisse,
 der charakteristischen pH-Werte,
 bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen,
 von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen der Kontaktgesellschaften wie z.B. Trockenrasen, Heiden, Moore, Wälder.

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung

der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
 nährstoffarmer Bedingungen,
 der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
 standorttypischer Kontaktlebensräume (z.B. Gewässer und ihre Ufer) und charakteristischer Wechselbeziehungen,
 der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche.

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

Erhaltung

naturnaher Buchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
 natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
 eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
 der bekannten Höhlenbäume,
 der Sonderstandorte (z.B. Findlinge, feuchte Senken) und der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
 weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume
 der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Erhaltung

naturnaher Eichenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
 natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
 eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,

regionaltypischer Ausprägungen (Kratts),
der bekannten Höhlenbäume,
der Sonderstandorten (z.B. Findlinge, Bachschluchten, Steilhänge, Dünen) sowie der
für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und –funktionen,
der weitgehend natürlichen Bodenstruktur,
eingestreuter Flächen z.B. mit Vegetation der Heiden, Trockenrasen.

1042 Große Moosjungfer (*Leucorhinia pectoralis*)

Erhaltung

der naturnahen, schwach sauren bis neutralen Moor- (Rand)- Gewässer, Heideweiler, Torfstiche usw. mit reicher Wasservegetation, insbesondere Laichkraut- und Seerosenbestände als Reproduktionsgewässer,
der mesotrophen bzw. dystrophen Gewässerverhältnisse,
von ausreichend hohen Wasserständen,
von Offenlandbereichen im Umfeld der Fortpflanzungsgewässer mit Moor- und Heidevegetation, Röhrichten und Seggenbeständen inklusive eingestreuter Gebüsche und Kleingehölze
bestehender Populationen.